Zeitschrift: Verhandlungen des Grossen Rathes der Republik Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1846)

Rubrik: Dritte ausserordentliche Wintersitzung 1846

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verhandlungen

bes

Großen Rathes der Republik Bern

Dritte außerordentliche Wintersthung 1846.

(Richt offiziell.)

Areisschreiben

a n

fammtliche Mitglieder des Großen Rathes.

Tit.

Am 20. dieses Monats bat herr Schultheiß Neuhaus, Namens ber neun Mitglieder des Regierungsrathes, welche die bekannte Erklärung vom 27. Jenner unterzeichnet baben, im Schoose des Großen Rathes eine mundliche Erklärung abgez geben.

hierauf wurde vom Großen Rathe nach einläglicher Er-

örterung beschloffen:

- 1: die gegebene Erflarung fei nicht befriedigend;
- 2) die bereits niedergefeste Kommission sei angewiesen, zu untersuchen, was in dieser Angelegenheit nun weiter zu verfügen sei, und hierüber dem Großen Rathe Bericht zu erstatten;
- 3) ju Berathung ibrer Antrage folle ber Große Rath auf Mittwoch ben 4. Merz bei Giben einberufen werben.

Diefem Beschlusse gemäß läßt sonach ber herr Landammann sämmtliche Mitglieder bes Großen Rathes bei ihrer Eibesphilicht auffordern, Mittwoch den 4. Merz nächstkünftig, des Morgens um 10 Ubr, der außerordentlichen Sitzung des Großen Rathes beizuwohnen.

Mit Hochachtung!

Bern, ben 24. hornung 1846.

Aus Auftrag bes hghrn. Landammanns: Der Staatsschreiber,

Hünerwadel.

Mittwoch den 4. Merz 1846.

(Morgens um 10 Uhr.)

Präfident: herr Landammann Pequignot.

Der Namensaufruf zeigt 48 Abwefende, wovon 12 ohne Entschuldigung.

herr Landammann. Tit., indem ich um Ihre Nachficht bitte, da ich fehr leidend bin, erkläre ich die außerordentliche Sigung bes Großen Rathes als eröffnet:

Das Protokoll der letten Situng, dessen Genehmiqung bem Tit. Herrn Landammann und dem Tit. herrn Schultheißen nach bisheriger Uebung zu übertragen, damals vergessen worden, wird nun abgelesen und ohne Bemerkung durch's handmehr genehmigt.

Folgende Borftellungen werden als eingelangt ange-

- 1) Beschwerde des herrn Majors habegger gegen ein Moderationserkenntniß des Obergerichts;
- 2) Vorstellung mehrerer handwerfer aus den Amtsbezirken Ridau, Erlach und Neuenstadt um Aufstellung einer Gewerbeordnung;
- 3) Borstellung ber Zehntgutergemeinde bes Reutibuhlzehntbeziels in ben Umtsbezielen Thun und Niedersimmenthal, um Freisprechung von ber Zehntpflicht von 1845;
- 4) Befchwerdeschrift bes Johann Defch, von Schwarzenegg, und Sakob Gutmann ju Lühelflüh gegen eine Berfügung bes Regierungsraths;
- 5) Borftellung des Einwohnergemeinderaths von Reichenbach, Umtsbeziefs Frutigen, betreffend die Emdthal-Müblenen-Straffenforvektion;
- 6) Ein Strafumwandlungsgesuch bes heinrich Rüfli, von Lengnau;
- 7) Borftellung ber Gemeinden Sttigen, Oftermundigen, Muri und Bern, betreffend ben Unterhalt ber alten Boliftrage;
- 8) Borstellung der Wahlversammlung von Frutigen, betreffend die Korrektion der Strafe von Spiezwyler bis Mühlenen.

Berlefen wird eine Bufchrift bes herrn Stodmar, gemefenen Regierungeratbs.

Diefelbe ift datirt, Rosiéres bei Blamont, 1. März, und geht dahin, daß dem Exponenten, einer etwaigen allgemeinen Amnestie unbeschadet, gestattet werde, vor den kompetenten Gerichten zu erscheinen, zum Zwecke der Revision der gegen ihn seit dem 2. April 1840 erlassenen Urtheile in politischen und Pressachen.

Herr Landammann. In Ihrer letten Situng haben Sie, Sit., beschlossen, sich mit der Erklärung des Herrn Altsschultheißen Neuhaus nicht zu befriedigen, den Großen Rath zu Berathung der Anträge einer Kommission außerordentlich und bei Eiden auf heute den 4. März einzuberufen und die Kommission anzuweisen, auf diesen Zag bestimmte Anträge zu bringen. Dieselben werden mir diesen Augenblick zugeneut; zugleich habe ich Briefe der neun betheiligten Serven Regiezungsräthe empfangen, die sich entschuldigen, daß sie der heutigen Sitzung nicht beiwohnen. Ich will diese Briefe ablesen lassen.

Es werden bemnach verlefen:

1) Bufdrift bes herrn Alticultheißen Reubaus : "Sit. In einer Angelegenheit, wo ich in eine Art Anflagezustand verfett worden war, bat mich ber Große Rath zum Austritt angehalten , und am nämlichen Tage eine Schlufnahme gefaßt, ohne mich angehört ju haben. Da ich mithin dem Unfange ber Berathung nicht beimobnen tonnte, jo balte ich es meiner Stellung für angemeffen , auch der fortfegung berfelben nicht beigumobnen.

2) Bufchrift bes herrn Regierungsrath Dabler. Derfelbe erflärt einfach , er glaube , der heutigen Gigung , als dabei perfonlich betheiligt , nicht beimobnen ju follen.

3) Bufdrift bes herrn Regierungsrathe Bigler - gleichen

Inhalts.

4) Zuschrift bes herrn Regierungsraths Schmalz. Derfelbe glaubt , "in Berücksichtigung der in Diefer Ungelegenheit Stattgehabten Borgange und bes Grograthereglemente" an ber beutigen Verhandlung nicht Theil nebmen ju tonnen.

5) Bufdrift des herrn Regierungerathe Stein bauer. Derfelbe glaubt, als perfonlich intereffirt, an den Berhandlungen um jo weniger Theil nehmen ju follen, "als die neun Unterzeichner bereits jum Austritte genothigt murben, ohne angehört worden zu fein, als es fich um die Frage bandelte, ob der Angug der Sechsundfunfzig erheblich fei ober nicht."

6) Bufdrift bes herrn Regierungerathe Saggi, alter. Er erflart , daß er, ale perfonlich betheiligt , beute nicht er. fcheinen werde, "weil der Große Rath ihn aus der Sigung gewiesen batte, ebe in dem nämlichen Geschäfte nur die

Erheblichfeit beschloffen mar.

7) Bufchrift des herrn Regierungeraths Leibundgut. Er entschuldigt fein Ausbleiben "aus Grunden, die theils in der Urt und Natur des ju beratbenden Gegenstandes und theils in den baberigen Borgangen liegen.

8) Bufdrift des herrn Regierungsraths Weber. bittet ebenfalls um Entschuldigung jeines Ausbleibens "wegen ber Ratur bes zu bebandelnden Geichäftes."
9) Zuschrift bes herrn Regierungsraths Bandelier -

gleichen Inhaltes.

Tagesordnung.

Vortrag ber Grograthstommiffion an ben Großen Rath üben die Ertlarung der neun herren Regie. rungeräthe vom 27. Januar 1846.

(In Ermangelung des Driginals aus dem "Berfaffungsfreunde" abgedrudt.)

Sie baben am 20. dieg befchloffen , die Erflärung , welche herr Altschultheiß Neuhaus auf die an die Mitglieder des Regierungsrathes burch Grofrathebefchlug vom 19. Februar er-gangene Aufforderung Namens derfelben mundlich abgegegen, fei nicht begriedigend; die bereits niedergefette Epezialtom. miffion fei angewiesen ju unterfuchen und auf den 4. Marg dem Großen Rathe vorzutragen, mas in diefer Cache nun weiter ju verfügen fei.

Die Rommiffion ift ihrem Auftrage nachgekommen : fie gibt fich die Ehre ihr Gutachten in zwei Meinungen vorzulegen. Borerft aber eine Refapitulation ber fattischen Momente. -

Um 29. Jan. erschien (datirt vom 27. gl. M.) - unterzeichnet: C. Neuvaus, Altichultbeiß, Johann Jaggi, Regierungerath, Leib und Gut, Regierungerath, Steinbauer, Regierungerath, Bandelier, Regierungsrath, Schmaly, Regierungsrath, Weber, Regierungerath, Bigler, Regierungerath, Satob Dabler, Regierungerath - in ber politischen Beilage jum Umteblatt eine Erflarung, worin diefe neun Mitglieder des Regierungsrathes tie Ueberzeugung aussprechen, die Aufftellung eines Berfafjungerathes, bevor ber Urt. 96 der Berfaffung abgeandert, mare eine Berfaffungeverletjung, ju melcher fie nie Sand bieten werden.

Um 1. Februar erfolgte die Abstimmung in den Urverfammlungen über die Beichluffe des Großen Rathes vom 15. Januar 1846, und 26,320 gegen 11,533 Staatsburger erklarten fich mit demfelben nicht zufrieden. 2m 12. Februar defretirte der Große Rath die Aufftellung eines Berfaffungerathes jur Revision der Verfassung, ohne hiefür zuvor den Urt. 96 zu revidiren.

Dach der am 27. Januar ausgesprochenen Ueberzeugung der neun herren Regierungerathe mar fonach der Berfaffungebruch vollbracht.

Diefe Berathung rief am 13. Februar eine Eingabe ber= por, worin 61 Mitglieder des Großen Rathes erflaren: ibre gerechte Beforgnis, daß eine Regierung wenig geeignet fein dürfte, einem Berfaffungerathe den unumgänglich erforderlichen Schut, Sandbietung und Unterftutung ju gemabren, die in ihrer Mehrheit gegen einen folchen ihre Abneigung öffentlich ausgesprochen habe und ibm feine rechtliche Grundlage nicht jugesteben wolle, fonne nur durch eine fofortige beruhigende Ertlarung der betreffenden Regierungemitglieder gehoben werden.

Dieje Ertlarung erfolgte nicht. Da ftellten 56 Mitglieber des Großen Ratbes in einem Unjuge vom 17. Februar den Untrag: "Es mochte der Große Rath Die regierungerath. liche Mehrheit der bekannten neun Mitglieder, von welchen die Ertlarung vom 27. Sanuar erlaffen worden, auffordern, entgegen ihrer drohenden Stellung fofort im Einflange mit ben Großrathebeichluffen vom 12. und 13. Februar 1846 gu Bebung der maltenden Beforgniffe und jur Beruhigung der Bevölkerung in allen Landestheilen eine offene und unumwundene

Gegenerklarung dem Großen Rathe einzureichen."

Diefer Unjug ward am 19. Februar erheblich erflart und fofort einer ad hoc niedergejetten Spezialtommiffion jur Begutachtung überwiefen. Gie rapportirte nach Berflug einiger Stunden, und der Große Rath, in Genehmigung ibres Untrages, mit einiger Abweichung in Bezug auf die Frift, erließ an bie neun betreffenden Regierungsrathe die Aufforderung , bis Freitag ben 20. Februar, um 8 Uhr Morgens, in beliebiger Beife eine beruhigende Ertlarung abzugeben, daß fie Sand bieten merden ju Bollgiegung des Gropratusdefrets vom 12. Februar , wodurch Die Revision der Verjaffung einem Berfasfungsrathe übertragen

Um 20. Februar nach eröffneter Sigung ergriff herr Alt. schultpeiß Neuhaus im Damen der Neun das Wort und gab, nachdem er die Motive ihrer Sandiungsweise gegenüber der Eingabe der 61 Grogratbe vom 13. Februar und bem Unjuge ber Sechsundfunfzig vom 18. entwickelte, folgende Schluger- flavung ab : " Sie baben von und eine Erklavung verlangt; wir ermidern: ber Große Rath hat uns gemablt, er mußte, wen er mablte. Geit Jahren - Die einen feit langerer, Die andern feit fürgerer Beit - baben wir dem Baterlande gebient. Unfere Leiftungen , fo wie unfer Charafter und unfere Gefinnun: gen find allgemein befannt. Der Große Rath felbft muß miffen, mas er bis jest von une erhalten bat, und mas er fur die Butunft von und erwarten tann; er foll miffen, ob wir gebeime Sochverrather find oder pflichtvergeffene Beamte. Diefes mag er beurtheilen. Dit einem Wort : er foll uns fennen. Diefes Tit., ift die Erklarung, die ich Ihnen abgeben fann."
Der Große Rath fand diefe Erklarung nicht befriedigend,

und beauftragte feine Spezialtommiffion ju begutachten, mas

nun weiter in der Gache ju verfügen fei ?

Die Rommiffion schickte sich an, diesem Auftrage nachzufommen, ale fie vom Deren Landammann benachrichtigt wurde, bag er es nicht in feiner Stellung erachtet babe, biefen Beschluß auch den neun Betheiligten ju eröffnen. Sie glaubte nun, Diefes von ihr aus thun zu follen, mit dem Bemerken an jeden der neun Regierungsrathe, daß die Kommission gewärtige, ob er sich durch die fragtiche Mittheilung zu irgend einer weitern Erklärung oder Rudaugerung veranlagt finden werde. herr Altichultheiß Neuhaus bat diefelbe durch eine einfache Berneinung erwidert, und eine Bufchrift ber acht übrigen Regierungsratbe bringt ebenfalls teine weitere einlafliche Erflarung. Unter Diefen Umftanden legt Sbnen, Sit., demnach Die Rommiffion, wie gejagt. ihr Gutachten in folgenden zwei Dei= nungen vor :

Die Majoritat glaubt, es fei junachft in feiner Weife mehr der Fall, weder in eine Begrundung noch auch nur in eine Erörterung der Erflärung vom 13. und bes Unjuges vom 17. Februar einzutreten. Der Ctandpuntt, auf welchem die Ungelegenbeit bermalen fich befindet, ift der Grofrathebeschluß vom 20 Februar; er foll allem Fernern als Bafis bienen. Die

neun herren Regierungerathe maren durch ben Großen Rath aufgefordert eine beruhigende Erflarung abzugeben , daß fie Sand bieten werden ju Bollgiebung des Defrets vom 12. Februar über Aufstellung eines Verfassungsrathes zu Revision der Verfassung, und die von ihnen abgegebene Erklärung ift nicht befriedigend erfunden worden; fie tonnte nach der Ueberzeugung der Majorität nicht befriedigend erfunden werden, weil fie in Babrheit feine Erflärung enthalt auf ben bestimmten Wortlaut der vom Großen Rathe an die Neun ergangenen Aufforderung vom 19. Februar, sondern darüber — wohl absichtlich - mit Schweigen binmeggebt, mas einer indireften Beigerung, fich ju erflaren, gleichtommt. Die Befraftigung diefer Unficht findet die Majorität der Rommiffion in den Borten , welche herr Altichultheiß Neuhaus feinem Schluffe bat vorangeben laffen, Borte, Die fich blog um zwei Puntte breben, um die Bergliederung ber nicht mehr in Frage ge-ftandenen Gingabe vom 13. und des Anjuges vom 17. Februar, und um die Bestreitung der formellen Legalität des Grograthsbeschlusses vom 20. Februar; wir finden fie aber gang besonders in folgender Stelle (Grogratheverhandlungen Dro. 21. pg. 2). "Warum follen wir unfere Ertlärung nicht festhalten? Die 61 icheinen die Ubficht gehabt ju haben, wir werden unfere Erflärung vom 27. Januar verläugnen, fie fallen laffen und desavouiren, mithin und hier eine Demutbigung gefallen laffen. Wenn fie diefe Absicht hatten, fo wird ibr 3med nicht erreicht fein". Das und nicht ihre Schlugerflärung ift die eigent= liche Untwort der Reun auf die Anfrage des Großen Ratbes; fie balten fest an der unterm 27. Januar ausgesprochenen Unficht , daß die Aufftellung eines Berfaffungerathes ein Berfafjungsbruch fei!

Wie, fragen wir nun, konnen fie diefe, wie es scheint unabanderliche, Unficht mit ihrer amtlichen Stellung, mit ihrem geschwornen Gide in Ginklang bringen? Wir seben es als unmöglich an, unmöglich vor allem defbalb, weil wir die neun herren Regierungerathe fur Ehrenmanner halten, die mit ihrem Eide nicht fapituliren, fondern unter allen Umftanden demielben nachzufommen entichloffen find. Dun verpflichtet fie diefer Eid ju Sandhabung der Berfaffung, fonach implicite ju Bekampfung jeber Verfaffungeverlegung durch fammtliche ibnen ju Gebote ftebenden Mittel. In Diefer Stellung erfcbeinen fie gegenüber dem Berfaffungerathe, gegenüber dem Großen Rathe, ter ibn aufgestellt, gegenüber ben 26,320 Stimmen vom 1. Februar, welche biefe Beborbe baju bestimmt haben, in einer Stellung alfo des diretteften Biderfpruches, der ihnen eidlich auf's Gemiffen gebundenen Opposition. Die Gravitat bes Falls erhobt Der Umftand, daß die Deun augleich die absolute Mehrheit ber Regierungsbeborde bilden. Die Fortbauer eines folchen Berbaltniffes erfchien uns (ber Mebrheit) als ein formlicher konstitutioneller Rriegszustand. Es muß alfo gelöst werden diefes Berbaltniß und zwar fo raich als möglich, wenn nicht die bochsten Interessen des Staates gefabrdet werden follen, und die beute nom mögliche Lofung berfelben erbliden wir einzig in der Unwendung des Urt. 20 der Berfaffung. Bir fchlagen ihnen demnach unmaggeblich folgende neue Beichluffe jur Genebmigung vor:

"Der Große Rath der Republik Bern,

in Betrachtung, daß am 27. Januar letthin Herr Altsichultbeiß Neubaus (herr Regierungsrath) nehft acht anstern Mitgliedern des Regierungsrathes öffentlich und mit Namensunterschrift unter beigefügter Bezeichnung feines amtlichen Charafters erklärt bat, die Ausstellung eines Verfassungsrathes zur Revison der Verfassung sei eine Verletzung derselben, wozu er nie die hand bieten werde;

daß auf das Resultat der Abstimmung über die Frage, welche den Urversammlungen am 1. Februar jum Entscheide vorgelegt worden, der Große Rath am 12. des nämlichen Monats gleichwohl beschlossen hat, jum Zwecke der Verfassungs-renion einen Verfassungsrath gufustellen:

revision einen Berfassungsrath aufzustellen;
daß sodann auf einen Anzug vom 17. Februar Serr Reaierungsrath nebst den Unterzeichnern der Erklärung vom
27. Januar durch Großrathsbefchluß vom 19. Februar aufgetordert worden, eine berubigende Erklärung abzugeben, daß er zur
Bollziehung des Dekrets vom 12. Februar die hand bieten werde;

daß herr Regierungsrath innert der festgesetten Frift eine folche Erklärung nicht abgegeben, dagegen herr Altschultbeiß Reubaus am 20. Februar im Großen Rathe Namens der neun herrn Regierungsrathe sich bestimmt ausgesprochen bat, daß dieselben an ihrer Erklärung vom 27. Januar festbalten,

daß unter solchen Umständen der Große Rath, je böber er die Verfassungstreue des herrn Regierungsraths ... anschlägt, besto zuversichtlicher annehmen muß, er könne seinem greschwornen Eide gemäß zu Bollziehung des Defrets vom 12. und 13. Februar, welches er noch jest als eine Verfassungsversletzung ansieht, nie die hand bieten;

baß hierdurch zwischen der amtlichen Stellung bes herrn Regierungsraths und den positiven Beschlüssen des Gr. Raths ein Widerspruch eingetreten ift, deffen Fortdauer bie höchsten Interessen des Staats gefährden wurden, in Unwendung des Urt. 20 ber Verfassung

beschließt:

Sh. Allischultheiß Neubaus (herr Regierungsrath Steinbauer, Regierungsrath Weber, Regierungsrath Leibundgut, Regierungsrath Bigler, Regierungsrath Johann Jaggi, Regierungsrath Schmalz, Regierungsrath Bandelier, Regierungsrath Däbler) ist von der Stelle eines Mitgliedes des Regierungsrathes abberufen."

Die Minorität der Rommiffion bat fich bereits im Großen Ratbe, gegenüber dem gesammten Publifum, fo wie an anderer Stelle gegenüber den Betheiligten offen ausgesprochen, daß fie weder ibre Erflärung vom 27. Januar, noch ihr feitheriges Berhalten in dem dadurch provocirten Konflitte billigen fonne. Gie glaubt jedoch, diefem, wie jener nicht ein folches Gewicht beilegen ju follen, daß fie annehmen fonnte, der Große Rath fei dadurch in die Stellung getommen, als Gerichtsbof Sie glaubt, es thue Noth unter ben gegenmaraufzutreten. tigen Umftanden, einerfeits gegenfeitige Dachsicht und anderfeits Berücksichtigung bes mahren Staatswohls eintreten ju laffen, und die bisberige ehrenwerthe amtliche Birffamteit ber neun herren Regierungerathe icheint ibr Burgichaft ju geben, bag von ibrer Erklarung vom 27. Januar feine nachtheilige Ginwirtung auf ihre fernere Umtepflichterfüllung ju beforgen ift. Eine Abberufung von neun Mitgliedern, alfo der Mehrheit der oberften Bollziehungsbehörde, murde dermalen, bas tann man fich taum verbeblen, ein großes und für Rube und geregelte Ordnung wohl jedenfalls nicht gunftiges Auffeben erregen; benn in welchen Beitpuntt fiele fie? In einen Beitpuntt, wo die gefammte Staatsadministration, wenn nicht rechtlich, boch fattisch, bereits einem Provisorium unterliegt, mo begbalb die Lage der Regierung aus Grunden, die des Rachweisens nicht bedürfen, schwierig genug ift, wo Bürgerpflicht bringend zur Einigung ermabnt, damit ber Berfassungsrath das Revisionswert und in Folge deffen den Uebergang ju einer neuen Gestaltung des Gemeinwesens möglichft ju fordern im Stande fei.

Eine Abberufung ber Neun murde die Spaltung gerade mehren und zudem vor der hand die obern Bebörden besorganisiren. Allen diesen Umftänden vorzubeugen, schlägt die Minorität der Rommission, bestimmt durch Rücksich ten bes Staatswohles, eine Ausgleichung des waltenden Ronflikts zwischen dem Großen Ratbe und der Mehrbeit des Regierungsrathes vor, welche ihres Erachtens Zedermann sollte befriedigen können, und die sie in folgendem Beschlussesentwurf zusammengefaßt bat:

"Der Große Rath der Republit Bern fpricht fein Bedauern darüber aus, daß durch die bekannte Erklärung von neun Mitgliedern des Regierungsrathes d. d. 2. Januar 1846 Unlaß zu Migverständnissen und Mistrauen gegeben worden,

findet sich jedoch in Ermägung der Nothwendigkeit der Aufrechthaltung von Rube und Ordnung und einer geregelten Berwaltung im Kanton Bern und im Bertrauen auf die biedere
und vaterländische Gesinnung der neun herren Regierungsräthe
nicht zu weitern Magregeln veranlaßt.

Der Große Rath empfiehlt dem Regierungsrathe mahrend der bevorstehenden Verwaltungszeit bis zur allfälligen Ginführung einer neuen Verfassung eine träftige Sandhabung der Befete, obne die in aufgeregten Zeiten nothwendige Borficht aus den Augen gu laffen.

Namens der Grograthstommission :

Der Prafibent : Och fenbein.

Den 3. Märg 1846.

Der Rathsschreiber: M. von Stürler."

Als auf diefen Gegenstand bezüglich werden folgende vier Borftellungen abgelefen :

1) Von der Volksversammlung des Wahlkreises Thierachern, datirt den 2. März, dahin gebend, es möchte der Große Rath beschließen:

"daß diejenigen neun Serven Regierungeräthe, die in der bekannten Proflamation vom 27. Januar abbin sich gegen die Konstituirung eines Verfassungsratbes ausgesprochen haben, wegen dieser Reklamation abzuberusen seien, wenn sie nicht noch vorber dem Großen Rathe eine genügende Erklärung abgeben würden."

2) Von der Bablversammlung von Gfteig bei Interlaten,

batirt ben 2. Mary, ben Schlug entbaltend:

"Der Große Rath möchte als Repräfentant des Bolfes feine Stellung gegenüber jenen Neun, um deretwillen er sich versammelt babe, nachdrücklichst mahren und fofort zu geeigeneten energischen Magregeln schreiten."

3) Bon ben am 2. März in Frutigen versammelten ftimmfäbigen Burgern dieses Umtes, dabin schließend, daß der Große Rath die neun Regierungsräthe, "welche das Zutrauen des Großen Rathes und des bernischen Boltes nicht mehr genießen und verdienen," von ihren Stellen abberufen möchte.

4) Von der Wahlversammlung des Wahlfreises Pery,

datirt den 2. Marg.

Diese Borstellung schließt dabin, der Große Rath möchte,—in Betrachtung, daß die Erklärung vom 27. Januar flur als Privatäußerung anzusehen, und daß die bisberigen Besorgnisserein eingebildete (purement chimériques) seien u. s. w. — in Betrachtung ferner, daß jede Uenderung der Personen des Regierungsratbes und die Ausstellung einer provisorischen Regierung große Unordnung in allen Zweigen der Staatsverwaltung nach sich ziehen würde, — die von den Neun gegebenen Erläuterungen als genügend erklären.

Gleichzeitig erklaren diese Epponenten im Besondern, unter Bezugnahme auf den Charafter und die dem Staate geleisteten Dienste des herrn Altschultheißen Neuhaus, sich mit dem Gedanken einer Absehung desselben nicht befreunden zu können.

herr Landammann. Diefes, Sit., find die Aftenftucke, welche mir bezüglich auf diefen Gegenstand zugestellt wurden; ber herr Berichterstatter fagt mir aber, er habe noch andere. Ich will nun benselben ersuchen, feinen mündlichen Rapport erstatten zu wollen.

Dchfenbein, als Berichterstatter. Erlauben Sie mir, Dit., daß ich vor Allem aus den Standpunkt bezeichne, welchen die Kommission einnehmen zu sollen geglaubt bat. Um 20. Februar haben Gie befchloffen, die am nämlichen Tage mundlich gegebene Erflarung ber neun herren Regierungerathe fei nicht genügend; in Folge beffen murde die Rommiffion beauftragt, weitere Untrage ju bringen. Diefer Befchluß mar alfo für die Rommiffion normgebend, und fie glaubte, alle weitern Untrage nur auf denfelben bafiren ju follen. Daber abstrabirte fie von Allem, was fich früher hier zugetragen hatte, und namentlich glaubte sie, nicht auf die Philippika des herrn Altschultbeigen Reuhaus eintreten ju sollen, weder bezüglich auf die Erklärung der Einundsechszig, noch auf den Anzug der Secheundfünfzig, noch endlich in Bezug auf Diefe Philippifa felbft; fie glaubte, diefes um fo mehr unterlaffen ju follen, um von vorne berein jede Unimositat abzufchneiden und das Geschäft auf denjenigen Standpunkt ju ftellen, wo es fteben foll. In faktischer Beziehung bat die Kommission dem Berichte, welcher das Thatsächliche vollständig in sich schließt , nur Weniges beigufügen. Der Sit. herr Landammann hatte der Rommiffion

ein Schreiben vom 25 Februar 1846 jugeben laffen, worin er ibr Kenntnig gibt, daß er den Befchlug des Großen Rathes vom 20. Februar ben neun Regierungsrathen nicht amtlich eröffnet habe, weil ibm baorts tein Auftrag ertheilt worden fei, beifügend, er überlaffe es der Rommiffion, gutfindenden Falles das Weitere anzuordnen. hierauf versammelte fich die Kommiffion fofort am 28. und befchlog, um Beit ju gewinnen, wolle fie die Eröffnung jenes Beschluffes an die Neun in Folge diefer erhaltenen Bollmacht felbst vollziehen. Diefes gefchab vermittelft eines Schreibens an jedes einzelne Mitglied der Deun; jugleich fügte man bei, daß Diejenigen, welche allfällige Eröffnungen ju machen hatten, Diefelben bis gestern Mittage 12 Uhr einzugeben haben. Auf Diefes bin langten zwei Schreiben ein, bas Gine von C. Reuhaus, Alticultheiß, bas Undere von den acht übrigen Regierungerathen jufammen. 3ch will Ihnen, Tit., von diesen beiden Schreiben Renntniß geben. Das Schreiben des herrn Neuhaus lautet :

Tit.!

Mit Ihrem Schreiben vom 28. v. Mon. geben Sie mir Kenntnig vom Beschlusse des Großen Pathes vom 20. Februar, es sei die Erklärung, welche ich an diesem Tage im Namen der neun Regierungsräthe abgegeben babe, nicht besviedigend, und gewärtigen zugleich, ob ich irgend eine weitere Erklärung abzugeben oder Ihnen irgend eine Rückäußerung zusommen zu lassen babe.

In böflicher Erwiederung auf Ihr Schreiben zeige ich 3bnen, Dit., biermit einfach an, bag ich ber Grogratbetom-

miffion feine weitere Erflarung ju machen babe.

Mit Hochachtung,

C. Neuhaus."

Bern , 2. Marg 1846.

Das Schreiben der acht übrigen Regierungerathe lautet :

"Tit.!

Durch Schreiben vom 28. hornung letthin eröffnen Sie und amtlich ben Beichluß bes Großen Ratbes vom 20. gleichen Monats, wonach die Erklärung, welche herr Allischultbeiß Neuhaus in unferm Namen abgegeben habe, als nicht befriedigend erfunden worden sei, und gewärtigen eine etwaige weitere Erklärung oder Rückaußerung.

Indem wir uns auf jene Erklärung berufen, protestiren wir noch jest gegen die Deutung, welche unferer Erklärung vom 27. Januar lettbin unterstellt worden ist, und gegen das

mider uns eingeleitete Berfahren.

Wir haben, eingebent unserer Pflicht und des von uns beschwornen Eides, unaufgefordert ju Bollziehung der Großrathsbeschlüffe mitgewirkt und keinen Unlaß gegeben, woraus gerechtes Mißtrauen geschöpft werden könnte. Wir sehen daber dem Entscheide der obersten Landesbehörde im Bewußtsein treuer Pflichterfüllung ruhig entgegen und verharren mit Hochachtung!

Bern, am 3. März 1846, Vormittags.

S. Sk. Schmalz, RRath.

Zohann Zaggi, RRath.

Leibundgut, RRath.

Z. Weber, RRath.

Z. Weber, RRath.

Z. Weber, RRath.

Z. Weber, RRath.

Bei der Kommission entstand hierauf die Frage, ob diese beiden Schreiben irgendwie geeignet seien, abändernd auf den Beschluß des Großen Rathes einzuwirken. Dieß wäre der Fall gewesen, wenn diese Schreiben irgend eine Erklärung enthalten hätten, die Demjenigen entsprach, was der Große Rath verlangt hatte. Die Kommission untersuchte daher, ob irgend eine solche Erklärung darin enthalten sei, ob diese Herren unumwunden und offen erklären, daß sie in Abänderung ihrer frühern Erklärung zu Bollziehung des Dekretes vom 15. Februar hand bieten werden oder nicht. Bezüglich nun auf das Schreiben des herrn Neuhaus war sie nun sehr bald einig, daß dasselbe keine weitere Erklärung enthalte, und daß bezüglich auf seine Person der Standspunkt vom 20. Februar auf keine Weise sich verändert dabe. Diese Unsicht ist wohl die richtige. Das andere Schreiben enthält einsach eine Bestätigung der Erklärung vom 27. Januar und eine Protestation gegen das gegen die Betressenden eingeleitete Versabren; im

Weitern behaupten fie, fie batten feither jur Bollziehung ber Befculuffe bes Großen Rathes über Aufftellung des Berjaffungs. rathes mitgewirft. Die Rommiffion fand einerfeits, Die Beffatigung ber Erffarung vom 27. Januar durch Diefes Schreiben enthalte beutlich genug die Manifestation, bag fie bavon auf feine Beife juructommen wollen, anderfeits fand die Rommission, die Behauptung, daß die Neun seither zur Bollziehung jener Beschlusse über Aufstellung des Verfassungsrathes mit- gewirkt haben, konnen auf teine Weise fur mahr angenommen werden. Die Berbandlungen bes Megierungsratbes find befanntlich nicht öffentlich, es wird auch im Protofoll nicht angemerkt, welche Personen zu etwas stimmen ober nicht stimmen; also tonne feine Gewigbeit malten, inmiefern die Dleun wirklich jur Bollgiebung jener Befchluffe mitgewirft baben, und überhaupt fei das Schreiben nicht geeignet, irgendwie ben Standpunkt bes Gefchaftes vom 20. Februar legthin abzuändern. Wenn nun dieß richtig ift, fo fann es fich einfach nur fragen, auf welchem Standpunkte der Große Rath nunmehr beute ftebe. Die Rommiffion glaubte, es fei durchaus nicht der Fall, wiederum auf Die Erflarung der Einundjechszig jurudjutommen; diefer Erflarung ift nämlich in bem Sinne Folge gegeben worden , daß fpater 56 Mitglieder einen formlichen Anjug gestellt haben, und badurch, daß diefer Anjug erheblich erflart murbe, ift derfelbe gleichzeitig mit der frubern Ertlarung befeitigt worden. Alfo baben wir beute nicht ju unterfuchen, ob der Angug begrundet mar oder nicht, und die Rommiffion glaubte auch, es fei nicht ju untersuchen, ob die Erklarung ber Deun vom 20 Februar befriedigend fei oder nicht; denn diefes fei ebenfalls ausgemacht, indem der Große Rath bereits beschloffen habe, fie fet nicht befriedigend, es konne fich alfo nur noch fragen, ba bem Grograthsbeschluffe, wonach erfannt wurde, bag bie Betreffenden fich ju erklaren haben, teine Folge gegeben murbe, mas nun meiter ju thun fei. Die Beantwortung biefer Frage bangt von der Beantwortung der Frage ab: Wer ftebt bober, ber Große Rath oder die Deun? Denn wenn ber Große Rath bober ftebt , wenn der Große Rath Beichluffe faffen fann, die von Undern ju refpettiren find, fo haben fich die Betreffenden Diefen Befchluffen ju fugen. 3ft die Gache aber umgefehrt, fo ift auch ber Schlug umgefehrt. Stehen die Neun bober, als der Große Rath, fo tonnen fie gang einfach gegen Dasjenige, mas ber Große Rath befchloffen bat, protestiren, fich barüber megfegen. Das haben nun die Reun allerdings gethan, fie baben fich bem Befchluffe bes Großen Ratbes nicht gefugt, fie find ibm nicht nachgetommen, fie haben feine Erflarung von fich gestellt; alfo fragt es fich einfach: Bas weiter? Die Kommission glaubt, es unterliege teinem Zweifel, daß der Große Rath über den Reun steve, daß mithin die Ehre des Großen Rathes gebiete, seinen Beschluffen Bollgiebung ju verfchaffen gegenüber bem von den Reun beobachteten Berfahren. In diesem Sinne bat die Rommufion die Gache aufgefaßt, und in diefem Ginne bat fie in ibrer Mehrheit fich verpflichtet geglaubt, einen entsprechenden Untrag ju ftellen, und zwar batt fie bafur, es fei nun, ba die Reun auf ihrer Beigerung bebarren, tein anderes Mittel mehr möglich, als in Betreff ibrer Reniteng Diefelben von ibren Stellen abzuberufen. Diefes, Dit , ift der Mebrbeitsantrag; vier Mitglieder der Rommiffion baben baju gestimmt. Ein Mitglied bagegen glaubte, es fer ein Ausweg möglich; auch diefes fünfte Mitglied bielt zwar bafür, Die Erflärung vom 27. Januar und auch Die feitberige hindlungeweise der Neun fei teineswegs ju billigen, und der Große Rath folle darüber fein Bedauern aussprechen; allein auf ber andern Geite liege es im Inte effe bes Biterlandes, ber Cache nicht weitere Folge ju geben, und ber Große Rath folle beichließen, Die Gache auf fich beruben ju laffen, jugleich aber bem Regierungerathe ben Auftrag geben, Die Gefege puntt. lich ju vollziehen. Das ift, Dit., was ich dem ichriftlichen Rapporte erganzend beifugen zu follen glaubte. Es wird fich nun vor Allem aus fragen , ob man auf irgend eine Beife in den Gegenstand eintreten wolle. Als Prafibent der Rommiffion trage ich darauf an, einzutreten und zwar fofort.

herr Landammann. Sit., Gie baben die munbliche Ergang ing gebort; ber herr Berichterstatter fpricht barin von einem Briefe, ben ich ber Romm ffion babe gugeben laffen.

3ch verlange, daß derfelbe abgelesen werde, eben so gut, wie die andern Altenstiicke abgelesen worden find.

Diefer Brief mird nunmehr verlefen ; er lautet :

"Un herrn Grograth Ochfenbein, Prafident ber großrath- lichen Spezialfommiffion.

Tit.!

Durch die Buschrift, welche vorgestern an die großrathliche Spezialkommission abgegangen ift, sowie durch das am 24. dieß Monats an die Mitglieder des Großen Rathes erlaffene Ginberufungsfchreiben murbe ber Befchlug bes Großen Rathes vom 20. Februar, betreffend die Erflärung der neun Regierungsrathe, fo weit feine Bollziebung jur Stunde möglich ift und von mir abhangt, vollzogen. Da der Große Rath mir eine amtliche Mittheilung bes Befchluffes an die neun Regierungsrätbe nicht auftrug, und da die Angelegenbeit noch feines-wegs erledigt, vielmehr erft noch bei der Kommission des Großen Ratbes anbangia gemacht ift, so glaubte ich, mich einer besondern Eröffnung jener Schlufnabme vom 20. an die neun Mitglieder bes Regierungeratbes entbalten ju follen. Dagegen wollte ich nicht ermangeln, die Kommission andurch von meinem Berfabren in Kenntnif ju fegen, ihr überlassend, in diefer Begiebung Dasjenige vorzufebren, mas ibr den Uinftanden angemeffen ericheinen mag. Indem ich Sie, Sit., boflichft er- fuche, Diefe Bufchrift ber ermabnten Rommiffion vorlegen ju wollen, babe ich die Ebre, mit besonderer Sochschätzung ju verharren.

Bern, 25. Februar 1846.

Der Landammann: Ar. Pequignot.

Berr Landammann Die allgemeine Umfrage ift nun eröffnet; junachft will ich die übrigen Mitglieder der Kommission fragen, ob fie etwas anzubringen baben.

von Tillier, Regierungerath Da es einstweilen fich nur um das Eintreten handelt, fo hat die Minderheit nichts zu bemerten.

Robler, gemesener Regierungsstatthalter. Die Eintretensfrage und die Sache seibst sollen in der nämlichen Umfrage bebandelt werden; der Gegenstand ist nicht zusammengesetzter Natur, und wir wollen nicht die Diskussion unnötbiger Weise verlängern.

herr Landammann. Der herr Berichterftatter bat felbst barauf angetragen, eine Umfrage über bas Eintreten zu eröffnen.

Och fenbein, ale Berichterflatter. 3ch fagte, es fei vor Allem aus barum ju thun, ju erortern, ob man auf irgend eine Beise eintreten folle, oder nicht; natürlich aber muß nur Eine Umfrage stattfinden

Steiner. Es icheint mir boch allerdings ber Fall zu fein, daß eine beiondere Berathung flattfinde darüber, ob man eintreten wolle, oder nicht; es liegen ja zwei verschiedene Unträge vor, also muß über jeden Gegenstand eine besondere Bezrathung gestattet werden.

Funt, Obergerichtspräsident. Auch wenn nur Gine Umfrage ftattfindet, so wird dadurch der Abstimmung nicht im Mindesten vorgegriffen u. f. w. (Der Redner fest dieß, gestüst auf das Regtement und bessen bisberige Anwendung, ausführslich auseinander und stimmt wie herr Altregierungsstatthalter Kobler.)

Auf Verlangen werden die §. 36 und 37 des Reglements über diefen Gegenstand verlefen.

Steiner. Sofern über ben Majoritats - und ben Minoritätsantrag bann befonders abgestimmt wird, habe ich nichts bagegen.

Der herr Landammann eröffnet nun die Umfrage fowohl über bas Eintreten, als über ben Gegenftand felbft.

Stettler. U ber die Sache felbit will ich nicht eintreten, meine Unficht darüber fennt man noch von ber frühern Gigung

23

ber ; aber ich bin fo frei, auf einige Pringipien aufmertfam ju machen, welche befonders die Stellung bes Großen Ratbes beute und am 20. Februar auftlaren follen. Die Grundlage und Beranlaffung diefes gangen febr bedauernswerthen Borfalles ift bekanntlich ber Anzug ber 56 Mitglieder. Die Berfaffung von 1831 fagt nun in Bezug auf die Unzuge ober Untrage : "§. 52. Bedes Glied bes Großen Raths hat bas Recht, schriftlich ben Antrag jur Berathung eines Gegenstandes ju machen u. f. w. Die Untrage eines einzelnen Gliebes muffen, nach ber Unertennung ihrer Erheblichkeit, jur Borberathung an den Regie-rungerath gewiesen werden." Also fpricht die Berfassung von Anträgen eines einzelnen Gliedes. Auch das Großratbereglement fpricht in diefer Beziehung im § 53 nur von Untragen eines einzelnen Gliedes. Bieraus fieht man, daß fowohl die Berfoffung als das Grograthereglement im Muge hatten, daß jeder Anjug oter Untrag nur je von einem Gingelnen gestellt, und daß dann vom Großen Rathe über die Erheblichfeit eines folchen Untrages berathen und entichieden werde. Befanntlich aber hat es fich nach und nach in der Uebung ergeben, daß ein Unjug nicht immer nur von einem inzelnen Mitgliede gestellt murde, fondern von mebrern Mitgliedern jufammen. Die Berfaffung verbietet das nicht ausdrücklich, das Reglement auch nicht; aber eine folche Ausartung bat mahrbaftig weder der Berfaffungs. rath noch ber Gefengeber vorausgefeben, nämlich bag ein Unjug gestellt werde von einer gangen Majoritat Diefer Berfammlung, Die dann über Die Erheblichkeit ihres eigenen Anzuges enscheibet. Ein folder Digbrauch fann nur eintreten beim Befteben von Clubbs und politischen Bereinen. Wenn vorber fcon die abfolute Majorität der Unwefenden einen Unjug gestellt bat, wie tann bann, wenn es fich um die Erbeblichfeit beffelben banbelt, diefe Berfammlung unparteiifch und unbefangen berathen? Co, Tit., ift es gegangen am 19. Februar, wo 56 Mitglieder eines bekannten Bereines oder Clubbs - - (Larm auf der Tribune. Karlen verlangt, daß der Redner jur Ordnung gewiesen werde. Pfeifen, Ruf: jur Ordnung. herr Landammann will dem Ordnungerufe Folge geben) - 3ch will bas Wort nicht mehr brauchen, Dit. - (Rarlen, Michel verlangen, bag ber Redner bas Wort formlich gurudnebme.) - Run ja, ich will bas Bort jurudnebmen. Um 19. Februar, als die Erheblichfeit bes Anjuges berathen murbe, waren die gleichen Perfonen Unflager und Richter; Die 56 Unterzeichner bes Unzuges bildeten Die Majoritat, benn mit 66 Stimmen murde ber Unjug erbeblich erklart. Alfo fieht man, daß beim damaligen Beschluffe Unfläger und Richter die gleichen waren. Ein berühmter politischer Schriftsteller, Montesquieu, giebt aber gerade biefes als Beichen bes Defpotismus an. Seute nun find wir eine zahlreichere Verfammlung, als am 19. und 20. Februar. Ich glaube, dieß fei gut, und ich boffe, die beutige Versammlung werde zeigen, daß sie unabhängiger und unparteiischer fei. denn weil fie in größerer Babl verfammelt ift, fo tann fie fich als ungebunden und unabbangig von dem frühern Beschluffe betrachten, und kann ja freilich in die Materie felbst eintreten und berucksichtigen, daß am 19. und 20. Februar Untlager und Richter in ben gleichen Perfonen vereinigt waren, mas gewiß als ein trauriger Uebelstand ericheint. Wir baben also heute bas Recht, uns über jenen Standpunft binmegzusegen und beute in unabhangigerer Stellung izu entscheiben. Dieg quoad formam. Bezuglich auf Die Materie felbst behaupte ich nochmals, daß die Erflärung der neun Regierungeratbe vom 27. Januar nichts anderes ift, als eine perfonliche und individuelle Ausübung eines jedem Staatsburger zustehenden Rechtes. Die Neun haben damals ihre Ueberzeugung in Ubsicht auf die Tagesfrage ausgesprochen. Nun anerkenne ich kein Recht des Großen Rathes, in die Ueberzeugung bes Ginzelnen einzutreten, und nach meiner innigften Ueberzeugung bangt an den Neun in Absicht auf jene Erflarung teine Schuld. In erfter Linie trage ich alfo auf Dichteintreten und auf Berwerfung ber Untrage an; in zweiter Linie stimme ich dann jum zweiten Antrage, obichon ich die Motive deffelben, als fei den Neun irgend eine Schuld beigumeffen, nicht jugebe.

Manuel. 3ch muß vor Allem aus erflären, daß ich in meinem heutigen Botum Durchaus den Standpunkt ber Majo-

ritat vom 12. Februar einnebme. 3ch fage bief barum, weil der Befchlug vom 12. Februar mehr ober weniger mit Diefer Frage in Verbindung gebracht wurde, und weil ich mich damals nicht darüber aussprechen konnte. Ich erkläre somit, daß ich die Unsicht der Majorität vom 12. Februar theilen muß, obschon ich unmittelbar nach dem 1. Februar eine Zeit lang mit mir felbit in Zweifel war fiber die Stellung, welche der Große Rath in Beruckfichtigung des §. 96 einnehmen tonnte. Indeffen babe ich mich fpater überzeugt, daß allerdings am 12. Februar, nachdem der Bolfswille fich auf die gefeglichfte Beife von der Belt maggebend ausgesprochen hatte, Der Große Rath nichts Underes thun fonnte, und bag fein anderes Mittel mar, um aus der Rrifis berauszutreten, als die Aufstellung eines Berfassungerathes. Nachdem ich die damaligen Berbandlungen gelefen, mußte ich namentlich die von den herren Regierungs: rath von Tillier, Altregierungerath BBB und Mign, Bater, entwickelten Grunde theilen. 3ch fage dies blof als Eingang, damit man nicht glaube, ich votire fo, wie ich es thun werde, etwa deshalb, weil ich überhaupt gleicher Ansicht mit den neun herren Regierungsrathen gewesen sei. Ich erklare 3d erfläre alfo freimuthig, dag ich jur Majoritat vom 12. Februar gebore, obichon ich an der damaligen Berathung nicht Theil nehmen fonnte. Indem ich diefes anertenne, frage ich : Wer feit dem 1. Februar, welcher eine neuc Epoche im bernifchen Staatsleben begrundet - wideriest fich denn eigentlich überhaupt sowohl jener Bolfsabstimmung, als auch ben fpatern Beschluffen bes Großen Rathes, betreffend die Aufftellung bes Berfaffungerathes? Wer befand fich feither in thatfachlicher Opposition gegen ienen Billen ober gegen biefe Beschluffe? 3ch finde wabrlich Niemanden; ba man aber eine folche Oppofition und Biderfegiichfeit in der Erflärung der neun Regierungsrathe vom 27. Januar finden will, fo tomme ich auf Diefe Erflärung jurud, und ich muß abbitten, wenn ich, ungeachtet Diefelbe einem frubern Ctadium der Frage angebort, jest babei etwas verweilen muß, obgleich wir uns beute in einem fpatern Stadium ber Frage befinden. 3ch muß meine Unficht dabin aussprechen, daß ich allerdings in diefer Erklärung nichts Underes finden tonnte, als eine auf mehr oder minder eindring-liche Beife geschehene Einwirfung jur Bezweckung bes Refultates, daß in Bejug auf die Berfassungsfrage ber §. 96 ber bestehenden Berfaffung respettirt werden mochte. Etwas weiteres konnte ich barin nicht finden, und zwar trägt nach meinem Dafürhalten jene Erklärung offenbar den Charafter einer bloßen Privatanficht, mit dem Zwecke allerdings, auch ten Ginfluß, welchen die zufällige Stellung der Betreffenden auduben möchte, mit in die Bagichaale ju werfen, wie dief Undere auch und im entgegengefesten Ginne gethan haben. Davin, daß die neun Mitglieder gufällig die Mehrheit im Regierungerathe bilden. darin ferner, daß ihre Erflarung in der politischen Beilage jum Umteblatte erichienen ift, wo in noch manches andere nicht Politische und nicht Offizielle erscheint, - barin endlich, bak fie ihren Ramen bas Prabifat ihres Umtes beiseten, was eigentlich nichts Underes ift, als eine Unterscheidung von Solchen, Die vielleicht den gleichen Ramen führen, und mas iedenfalls wiederum auch von Undern faft immer geschicht, fann ich feine Mertmale einer offiziellen Erflärung finden, wofür man fie ausgeben will, und ebenfo wenig fann ich dem Schluffage jener Ertlarung benjenigen Sinn beilegen, welchen man wiederum barin finden will, indem, wean man wenigstens die gewöhnlichen Interpretationsregeln befolgen will, badurch, bag Semand bezüglich auf die Butunft Beforgniffe ausspricht, berfelbe noch teineswegs fagt, er wolle felbit biefe Beforgniffe realifiren und die befürchteten schweren Folgen berbeiführen. Bas den Styl betrifft, fo kann man in Diefer Beziehung vielleicht Eint und Underes kritiften, und es ift möglich, dag ich, ber ich es überhaupt mit Redaktionen etwas genau nehme , Diefes oder Benes meggelaffen batte; aber ich muß auch ertlaren, bak namentlich der fpatere Unjug der Gechsundfunfzig in Bezug auf feine Redaftion auch einiger Rritit unterworfen werden tann. Go finde ich darin das Wort "vermessener Trop". Soll fich diefer Musdruck auf eine begangene Sandlung, auf eine positive Thatfache beziehen, fo tann er bier nicht angewendet werden, benn tie Reun baben fich feine positive Sandlung ju Schulden tommen laffen, welche einen thatfachlichen Erop beurfundet batte,

und findet man benfelben in einem Unterlaffungefattum, fo finde ich diefen Ausdruck gegen Gleichberechtigte im vorliegenden Falle auch nicht am Orte, — denn wir haben da nicht etwa auf der einen Seite ben Richter und auf der andern Seite einen Angeflagten, ber fich ju antworten weigert, fondern bie Unjuger und bie neun Regierungsrathe find Bleichberechtigte. Sodann finde ich "ichnode Unterordnung des Boltowillens." Diejer Ausdruck ift mir, aufrichtig gestanden, etwas munderlich vorgekommen; Unterordnung bes Bolkswillens unter Ben? Bahricheinlich unter den Privatwillen der Betreffenden. Indeffen will ich mich hiebei nicht aufhalten, fondern nur erflären, daß, wenn man überhaupt martten und gegeneinander fpig fein will, man auch am Unjuge etwas ausjegen fonnte. Es murbe in der mundlichen Berathung dann mit dem Unjuge in Berbindung gebracht und behauptet, Fatta zwar liegen gegen bie Reun feine vor, aber diefelben baben feit dem 1. Februar feine positiven Emmpathien für den Verfaffungerath ausgefprochen u. f. w. 3ch finde biefen Bormurf etwas jonderbar. Positive Sympathien bat Jeder für diejenige Unsicht, wozu er fich bekennt; von Bemandem nun, der eine andere Unficht bat, dennoch positive Sympathien fur Erwas zu verlangen, ift eine fonderbare Zumuthung, und ich glaube nicht, daß man beswegen als Feind des Boiles und der Boilefreibeit betrachtet werden tonne, wenn man nicht die gleichen positiven Gympatwien für Alles dasjenige bat, mas vor und feit dem 1. Februar gegangen ift, wie vielleicht Andere. Eniweder batte man Futta, Saudlungen aufweijen muffen, die feit bem 1. Februar geschehen, und die dasjenige, mas man in der Ertiarung der Neun Schlimmes finden wollte, (was ich aber nie darin gefunden) bestätigt und den Berdacht, den man daraus ju entnehmen behauptete, bestärtt batten, oder aber man batte die Neun einer blogen perfontichen Unficht und Meinung megen in Rube laffen follen. Dadurt, daß von diefen Beiden teines gefchab, da man vielmehr ben Neun in ihrer Erflärung, Befinnungen und Abfichten infinurte, beren fie fich nie bewußt waren, und die fie nach meiner Ueberzeugung nie batten, und ba man von ihnen dann eine Retractation Diefer Gefinnungen oter aber eine Retractation einer Meinung jumutbete, die fie noch haben fonnten, menn fie auch in der Minderbeit geblieben, waren die Neun in der That in eine fcmierige Lage verfest, in welcher fie kaum anders als durch Stillschweigen antworten tonnten. Bielleicht batten fie jene Untwort geben fonnen, Die am 2. Juni 1793 ein Mitglied bes Nationalfonvents gab. Mis nämlich an jenem Tage der beftige Ctu m gegen zwei und zwanzig Mitglieder losbrach, Die man aus tem Konvent haben wollte, machte ein Mit. lied des Wohlfahrtsausschuffes im Damen beffelben den Mittelvorfelag, die bezeichneten Mitglieder follten fich felbft als Deputirte fuivendiren, alfo implicite fich für schuldig erklären, auf welchen Borichlag einer jener Zweiund awangig austrief: N'attendez de moi ni suspension ni démission! J'ai vû des victimes ornées de fleurs conduire à l'autel ; le prêtre les immolait, mais il ne les insultait pas. Man muß beruchschtigen , daß man bei Fragen , wo das perfonliche Ebrgefühl betheiligt ift, nie belifat genug verfabren, und fich nie genug an ben Plat berjenigen ftellen fann, Die babei intereffert finb. Denn es giebt , Tit. , eine moraliche Macht , die fich außerbalb ber Grogratbsfääle, außerhalb der Mehrheiten und ber fiegenben Parteien geltend macht. Wer biefe Macht gering fchatt, der wird früher oder fpater jum eigenen Nachtbeile erfabren, daß fie boch wirkfam ift. Wer biefe Macht, die Macht ber Ueberzeugungen antostet, ber greift bas Beiligste, bas Beste an, mas am Menschen ift, jenen innersten, festen Kern feines Wefens, der ihn über ungunftige Berbaltniffe erbebt, in midrigen Schickfalen feinen Duth aufrecht balt und ihm ben Glauben an fich felbit und an ein Festes, Beständiges giebt Diefe moralische Macht tonft tuirt fpater Die bleibende öffentliche Meinung, jene öffentliche Meinung, Die nicht mehr wechselt, Die unabanderlich, inappellabel ift, vor welcher fruber oder fpater Seder fich ftellen muß, die keine Sagescelebritäten und feine Tagesopfer fennt, fondern nach feften Grundfagen richtet. Wenn nun die Deun abberufen wuiden (denn ich tomme jum Mehrheitsantrage der Rommiffion), fo murde diefe bleibende öffentliche Meinung gang andere barüber urtheilen, als jest vielleicht von einer fiegenden Mebrheit, vielleicht aus über-

triebenem Mistrauen, und aus allzu starrer, sogenannter Konfequenz in konstitutionellen Dingen, geurtbeilt werden mag, und auch die Betreffenden könnten in einer unter den gegenwärtigen Umständen geschehenen Abberufung durchaus nicht die Nachtheile seben, die in gewöhnlicher Zeit dei Abberufungen aus andern Gründen die Meinung daran knüpft. Ich bedaure, daß dieser Zwisk sich erhoben. Wenn man an das Ungewisse, Wechselvolle des menschlichen Lebens überhaupt denkt; wenn man bedenkt, daß Keiner seines Schickfals und seines Glückes auch nur vom Morgen dis zum Abend sicher ist; wenn man bedenkt, wie besonders in politischen Dingen, und mehr als irgendwo in unsern sreien, beweglichen, demotratischen Staaten Alles wechselt, und wie man täglich die Wahrheit jenes Spruches ersabren muß:

Que dans les factions comme dans les combats Du triomphe à la chûte il n'est souvent qu'un pas!

fo fann man nicht umbin, fiegende Parteien und Mehrbeiten immerfort jur Magigung, jur Gelbitbeberrichung ju ermabnen. 34 wiederhole es, ich bedaure febr, daß gleichiam an der Grengscheibe einer alten und einer neuen Ordnung ber Dinge Diefer giftige Zwift fich erhoben. 3ch glaube, daß derfelbe batte erfpart werden konnen. 3ch febe darin kein glückliches Augurium fur die großere Freiheit, die man uns verfprochen, tein gluckliches Augurium fur die Art und Beife, wie man in der Zukunft die Gewalt bandbaben und das Wort "Freiheit" interpretiren werde. Es liegt nun einmal in der menfchlichen Natur eine Biderftandstraft gegen jeden Drud, gegen jedes Unrecht, das man als folches empfindet, mag nun diefer Druck ausgeübt werden, in meffen Rimen es fei, fei es im Rimen eines Raufers oder eines Konigs, oder bes Bolles, oder irgend einer andern Majeftat. Da wo diefer Druct fein Mag überfchreitet, wird die Frage des Widerstandes dagegen nicht mehr eine Frage des Rechts, fondern eine Frage der Klugheit fein, und ich tenne für jede bestepende Staatsgewalt feine gefährlichern Buftande als Diefe, wo die Staatsburger nicht anfragen: ift es recht, fich ju miderfegen? fondern bloß: ift' die Gelegenheit gunftig, ift Ausficht auf Erfolg da? Dief fage ich als Warnung fur die Zukunft. 3ch mochte ju keinem Schritte beitragen, der folche Buftande berbeiführen konnte. Ich, mas mich betrifft, babe ein gutes Gewiffen gegen das Bolk, ich habe mir nichts vorzuwerfen, wodurch die Freiheit des Boltes beeintrachtigt worden mare. Allein ich nehme diefe Freiheit, und namentlich die Meinungsfreibeit auch für mich in Unfpruch, und für Undere, wenn fie im Falle find, wegen berfelben angegriffen ju merden. 3ch ftimme baber, ba man mohl wird eintreten, und zwar fofort eintreten wollen, jum Untrage der Minorität der Rommiffion, jedoch mit Beglaffing des erften Motives, da ich auch feine Migbilligung ausiprechen niochte.

Jaggi, Oberrichter. Bor Adem aus bitte ich Gie, Dit. wenn ich in meinem Bortrage bas Bort Partei gebrauchen follte, feinen bojen Nebenbegriff bamit ju verbinden, benn ich unterscheide wohl zwiichen Partei und Faktion. herr Steitler fogt fich baran, daß die Erklärung vom 13. Februar und ber Unjug vom 17. gemeinschaftlich von mehrern Mitgliedern unterzeichnet und eingereicht worden feien; er findet diefes Berfabren nicht parlamentarifch. Es ift nirgends verboten, Dit., Unguae 20. tollettiv ju unterzeichnen; Dieg ift fchon febr oft gefcheben; vielleicht bat herr Stettler felbft bas Rämliche gethan, ich weiß es nicht. Konnen zwei Mitglieder einen Unjug unterzeichnen, fo konnen es zwanzig und fechszig Mitglieder eben fo gut. Man muß in ber Gade, um welche es fich banbelt, übereinstimmen, um gemeinschaftlich mit Andern Etwas gu unterzeichnen. Gefeht nun, ein einzelnes Mitglied babe einen Unjug gemacht, fo wird berfelbe bier distutirt, fechszig oder mehr Mitglieder ftimmen ibm dann bei, und alfo fommt die Sache auf's Gleiche beraus, wie wenn er gleich Unfangs von benfelben unterzeichnet worden mare. Als Berr Altschultbeiß Reubaus am 20. Februar feine Rede bielt, war ich wegen Umtsgeschäften abmefend, fonft murbe ich bereits damals barauf geantwortet baben; er hat die Sechsundfunfzig und die Ginundfechszig als Beleidiger und die Neun als Beleidigte qualifigirt. Das ift eine auffallende und verwerfliche Sattit, gegen

welche ich mich ale Mitunterzeichner fraftigft vermahren muß. Die Ginundfechegig und die Sechsundfünfzig haben bier Diemanden beleidigt; fie haben in ihrer Stellung als Grofrathe gebandelt, um eine Erflarung ju fordern, wozu fie in ihrer Stellung berechtigt und verpflichtet waren. Laut ben Berhandlungsblattern hat herr Reubaus unter Anderm Folgendes gefagt: "— - Satten die 61 Unterzeichneten uns anftandig
— über unfre Politik gefragt u. f. w. u. f. w., fo wurde ich auf ber Stelle - - geantwortet haben. Allein man bat und nicht fo gefragt, fondern man bat gefragt mit Berdachtigungen des Sochverrathe und der Eidesverlegung, und es bat baber die Erflarung ber Einundfechszig die nämliche Bedeutung, wie wenn gefragt worden mare: Wir vermutben, Sie, neun Regierungerathe, tonnten pflicht. und eidesvergeffen, und Sochverrather fein, - find Sie eigentlich Ehrenmanner, oder nicht?" Als Mitunterzeichner der Erflarung und bes Unjuges muß ich eine folche willführliche Interpretation energifch jurudweifen. Seder Unbejangene mag beurtheilen, ob nicht die erfte Gingabe ber Einundsechszig fo ichonend als moglich abgefaßt mar. Es ift mabr, Die 61 Unterzeichner ber Erflarung glaubten, auf eine fo rubige, fconende und anftandige Unfrage gebore eine Untwort. Diefe nun erfolgte nicht, morauf der befannte Unjug erfolgte, allerdings in etwas ftarterer Sprache. Allein jedenfalls frage ich: Bestattet man den Großrathen das Recht, Interpellationen an die Regierung ju richten, ober nicht? Aus jener Rebe des herrn Reubaus icheint bervorzugeben, als ob man ihnen biejes nicht gestatten wollte, denn wenn man es geftatten will, fo wird man Einem nicht jumuthen, Denjenigen, an welchen die Interpellation gerichtet werden foll, vorber ju fragen, in welcher form es gefcheben muffe, damit er darauf antworte. Wer Eiwas fragen mill, foll felbit ben Ausdruck mablen, ben er angemeffen glaubt. Dicht Die Sprache der erften Eingabe fonnte Die Betreffenden ftogen, fondern man wollte überhaupt gar feine Unfrage geftarten. Ueber Dasjenige, mas anftandig fet ober nicht, tann man verschiedene Unfichten und Begriffe haben; das ift relativ. Bas burchaus unanftandig ift, baruber fann man nicht wohl uneinig fein; aber in ber Mitte ift noch großer Raum. Dan bat in letter Beit bier einen Schlugrapport angebort, mo Biele fanden, derielbe fei nicht gar anftandig und parlamentarifch ; der betreffende Redner wird ibn ohne Zweifel jebr anftandig gefunden baben. Man bat auch fonit bier und da im Schoofe tiefer Berfammlung Meugerungen vernommen, welche von den Einen gutgefunden murden, von den Undern aber nicht. Alfo nicht die Sprache an und fur fich mar beleidigend, aber die Unfrage feibft fab man nicht gerne. Man fagt, wir batten fragen follen : Welche Politit wollt 3hr befolgen? und dann murde man eine angemeffene Untwort darauf ertheilt baben. 3ch weiß nicht, Eit , man konnte auch barin eine Beleidigung finden und jagen : Warum zweifelt 3br , ob wir eine ebrenbafte Politit befolgen wollen ? Es ift überbaupt jonberbar, wie fich die Reun ju antworten weigerten, die Gleichen, bie am 12 September vom Großen Ratbe eine Untwort verlangt baben, welche bier nicht provogirt worden mar, und beren Folge bas befannte Vertrauensvotum mar. herr Rubaus fagt am Schluffe fein s Vortrags: "Der Große Rath bat uns gewählt, er foll uns tennen." In der That bat der Große Rath diese Mann r gewählt; allein im Verlaufe der Beit bat fich leider gar Manches in den Perfonen und in den öffentlichen Berbaltniffen geandert, und Riemand bedauert mebr, ale ich, daß Manner jest mit einander gerfallen find, bie fünfgebn Sabre lang in politifchen . ingen gufammengehalten

batten, und daß man die jegigen Freunde derfelben auf einer Seite fiebt, wo wir Undern nie maren. Bor einem Jabre noch murbe ber Große Rath biefen Mannern gefagt baben: 3a, wir fennen Guch und vertrauen Guch ; aber mas ift feitber gefcheben? Es find feither bochft wichtige Beranderungen in Anfichten und Berbaltniffen eingetreten, die ich tief bedaure. 3ch will nicht fagen, daß die Neun privatim nicht achtbare Manner feien; aber verhalt es fich in der Politit nicht etwas anders, wenn man fieht, wie Manner, Die fünfzebn Babre lang ibre Freunde waren, beute gegen fie auftreten muffen, mabrend fie jest gerade von folchen vertheidigt werden, die nie uniere und früher auch nicht ihre Freunde waren? Alfo zwischen der politifchen Gefinnung und der Privatgefinnung ift ein großer Unterschied. herr Reubaus fagt felbit, in tonftitutionellen Staaten dürfe jedes Mitglied der Kammer jeden Augenblick die Minifter interpelliren. Wenn dieg dort in monarchischen Staaten, wo die Minifter vom Fürften ermählt werden, erlaubt ift, marum bann nicht auch bier, wo wir unfere Minifter felbft ermablen? Wie fonnte man benn Denjenigen gleichsam ein Berbrechen baraus machen, welche jest eine folche Anfrage magten? Die Erftarung vom 27. Januar mar gemig febr bedenflich; es fam mir vor, es geben zwei Parteien auf den 1. Februar jum Rampfe ; nun erlägt vorber die eine Partei ein Manifeft, worm fie gleichfam fagt, es gelte einen Rampf auf Tod und Leben. Diefen Ginn ertannte ich in jener Erflärung beift nicht umfonft, man jolle vorber denfen und erft nachber Allein man dachte fich der Mebrheit ficher, denn fonst mare jenes Manifest nicht erfolgt, es wurde ein politischer Miggriff geweien fein. Run bat die-Erfahrung gezeigt, daß man fich bennoch irrte. Benn nun in einem fonftitutionellen Staate in wichtigen Fragen bas Minifterium in ber Minberbeit bleibt, fo tritt es entweder ab, oder lost die Rammer auf und appellirt baburch an die Babler. Benn es nun in Monarchien Rothwendigkeit ift, daß die Minifter, wenn fie bei Lebenofragen unterliegen, jurudtreten, jo frage ich, ob es nicht auch bier ebrenbafi gemeien mare, fich jurudtjugieben, und gewiß murden die Betreffenden die bisber genoffene Achtung auch in ben Privatfreis mitgenommen baben. Das ift nun nicht gescheben, u b ich muß es jehr bedauern, bag man bie Burbe bes Großen Ratbes nicht beffer anerkannt bat, bag man alle ichuldige Achtung gegen benfelben aus ben Augen gefett und jebe Erflärung verweigert bat, fo bag ber Große Rath fich jest fogar außerordentlicher Weife degbalb verlammeln mußte. Bo ift ba ber Patriotismus? 3ch ichliege unbedingt jum Mehrheitsantrage der Rommiffion.

(Fortfegung folgt.)

Berichtigung.

3 it 1

Nach Durchlesung der Großrathsverhandlungen vom 20. Februar sebe ich mich veranlaßt, Ihaen in Berichtigung meines darin enthaltenen Votums zu bemerken: daß nachem ich mich über die Fassung der bekannten Erklärung der neum Regierungsrätbe und die Rede des Herrn Altschultversen Neubaus etwas misbligend geäußert, ich zugleich ausdrücklich beigerügt babe, daß mir aber auch anderseits "der Anzug der Sechsundsünfzig das Gepräge der Leidenschaftlichkeit zu tragen scheine" Ferner sind die gegen das Ende vorkommenden Worte "ibn sogar in Anklagezustand versehen" von mir nicht ausgesprochen worden.

R. Efcharner = Wurftemberger.

Verhandlungen

Des

Großen Rathes der Republik Bern.

Dritte außerordentliche Wintersigung 1846.

(Richt offiziell.)

(Fortsetzung der Sitzung vom Mittwoch den 4. Merz 1846. — Bortrag der Großrathskommission an den Großen Rath, über die Erklärung der neun herren Regierungsräthe vom 27. Januar 1846)

von Tillier, Regierungerath. Wenn ich jemals mabrend einer mehr als 20jabrigen öffentlichen Laufbahn tief bewegt das Wort ergriffen habe, fo ift dieß heute der Fall. Che ich aber in die Sache felbst eintrete, fei es mir erlaubt, ein wenig unfre Stellung als Mitglieder der Kommission ju berühren. 3ch babe bereits im Schoofe berfelben freimutbig geaußert, es batte von uns Reiner barein gewählt fein follen; vier Mitglieder derfelben hatten fich hier bereits früher entsichieden ausgesprochen, und das fünfte Mitglied befand fich ebenfalls in einer gang eigenen Stellung. Das erfte Mal, als ich hier vorgeschlagen murde, batte ich mir die Babl entschieden verbeten, fpater murde ich, zufällig abmefend, dennoch gewählt, und als ich dieß vernahm, murde ich die Bahl ficher nicht angenommen baben, wenn ich nicht von gang entgegenge= fetten Geiten daju aufgefordert worden ware, damit ich in der Rommiffion eine unbefangene, rubige und verfohnende Meinung vortragen mochte. Diefe Rudficht einzig hat mich bann zur Unnahme der Wahl bewogen. 3ch wurde indeffen die Wahl dennoch nie angenommen baben, wenn ich geglaubt hatte, wir follten hier einen Gerichtshof vorstellen, und es ware darum ju thun, gleichsam über Angeklagte zu Gerichte ju figen u. f. w. ; ich glaubte vielmehr, es fei lediglich darum zu thun, daß fünf Mitglieder diefer boben Berfammlung die ziemlich schwierige Mühe übernehmen, in einem sehr schwierigen und traurigen Geschäfte Ihnen, Sit., möglichst zweckmäßige Vorschläge zu binterbringen, um das Wahl des Vaterlandes gewiß unter bedenklichen Umftanden zu befordern. Es ift bereits viel Geichichte über die letten Zeiten gemacht worden, ich will das nicht vermehren; es ift durchaus in meiner Stellung und in meinem Bunfche, Bege der Berfohnung zu betreten und das Möglichfte zu thun, um zu befanftigen. Sie werden mir aber auch verzeihen, Sit., wenn ich mich hier burchaus freimuthig ausspreche. Es ift selten der Fall, daß bei solchen Berum-ftandungen und Ereignissen, wie sie sich in den letten Zeiten und namentlich in Folge der Erklarung der neun Regierungsrathe gestaltet baben, die Mehrheit einer Bevolkerung oder deliberirenden Berfammlung ganz unbefangen bleibe. Durch meinen perfonlichen Charakter nun, durch meine frühern Befchaftigungen in öffentlichen Berhältniffen sowohl, als in Forschungen der Geschichte habe ich die Gewohnbeit erlangt, mich über eingelne Eindrücke des Augenblicks ju erheben und die Sachen von einem unabhängigen Standpunkte aus ju betrachten. 3ch babe nun die Erflärung vom 27. Januar in zwei Beziehungen betrachtet, theils als Staatsbürger überbaupt, theils als Rollege ber Deun insbefondre. Alls Staatsburger batte ich gewunscht, daß vor der Abstimmung am 1. Februar Niemand auf diefelbe einzuwirken fuche, fondern daß in diefer Beziehung fich Alle

gegen einander gleich verhalten; ich hatte alfo gewunscht, daß gar Niemand daberige Erflarungen in einem oder anderm Ginne mache. hatte ich Diefen Wunfch als Staatsburger, jo hatte ich ihn noch vielmehr als Mitglied der Regierung in Bezug auf alle meine herren Rollegen, obne Ausnahme. Bene Erfagte alfogleich dem Betreffenden, ich fonne fie nur bedauern, und ich ftellte ibm dringend vor, die Gache bleiben ju laffen, weil ich mir fcon damals feineswegs verbergen fonnte, daß diefe Erklärung einen fatalen Gindruck machen werde. 2116 ich nun diefelbe fpater gedruckt fab, las ich fie erft da mit größerer Muge. All ich fie gelejen, bedauerte ich die Sache febr; ich fand nicht, daß die Stellung gang die gleiche fei, wie wenn neun andere Staatsburger es gethan batten. Das foll ich aufrichtig fagen. Fruber mar eine andere Erflarung in entgegengefegtem Sinne erschienen von 16 Mitgliedern ber fogenannten Berfaffungetommifion. Als Staatsbürger hatte ich, wie gefagt, lieber gesehen, wenn damals gar Niemand Erflärungen erlaffen hatte; aber als Mitglied der Regierung mußte ich auch bei diefer Erflärung der Gechezebn bedauern, daß zwei Mitglieder des Regierungsrathes daran Theil genommen hatten. 3ch fagte es denfelben im Regierungsrathe freimuthig, und fie nahmen es mir nicht übel; fie werden mir es auch heute nicht übel nehmen. Dieg mar aber befto mehr Grund für mich, um nicht fpater felbst einer andern Erflarung beigutreten. Rach dem indeffen die Erklärung vom 27. Sanuar ftattgefunden batte, und in der öffentlichen Meinung bereits besprochen murde, batte es mir geschienen, es mare nach dem 1. Februar ber Ort gemefen, fich darüber bei gegebenem Unlaffe freimuthig auszusprechen, als man fah, daß fie migdeutet wurde. Spater tam der Große Rath gufammen, und es erfolgte die bekannte Gingabe ber Ginundfechszig. 3ch mache denselben deghalb feinen Vorwurf, es war bereits eine Art von Gereigtheit in den Gemüthern entstanden. Indeffen in diefer erften Erklärung war nichts enthalten, wo ich mir Bedenten gemacht batte, eine offene Gegenerklarung abzugeben. Benn im gemeinen Leben eine Erklarung ober Anfrage an Semanden gerichtet wird, so gibt er entweder eine direfte Ant-wort, oder er findet die Sache beleidigend, und dann gibt er wiederum eine Art Antwort. Als nun bier 61 Mitglieder ihre Unficht in bekannter Beife ausgesprochen hatten, wace es allerdings vielleicht zweckmäßig gewesen, wenn die neun Regierungsrathe fich freimutbig darüber geaußert hatten, als fie faben, daß ihre Erklärung migdeutet wurde. Die Reun glaubten aber, bas mare gegen ibre Ehre, und fie icheinen es angeseben zu haben als Zweifel in ibre Pflichterfullung. Das tann man parlamentarisch nicht so ansehen, und da scheint mir eben ein Brrthum ju besteben. 3m gemeinen Leben konnte man fich durch eine derartige Anfrage allenfalls beleidigt fühlen, aber eine in parlamentarischer Form gestellte Unfrage batte ebenfo beantwortet werden follen, und ich bedaure von gangem Bergen, daß es nicht gefcheben ift. Spater tam bann ber Unjug ber Sechsundfunfzig. Diefer mar schon etwas scharfer gefaßt;

diefes wird man nicht widersprechen, und dadurch wurde es den Neun ichwieriger gemacht, ju antworten, als fie es vorber gefonnt hatten. Dichtsbestoweniger ließ fich auch ba noch eine Austunft mablen, und eine folche Austunft fuchte die Minderbeit im Regierungsrathe ber Mehrheit an die Sand ju geben durch das Organ des herrn Schultheißen von Tavel; aber die Sache murbe leiber nicht verftanden; die neun Berren glaubten fich immerbin mehr ober weniger beleidigt und wollten daber einer ihnen vorgeschlagenen Erflärung des gangen Regierungsrathes als Beborde nicht beitreten, und doch batten wir, die Minderbeit, die wir in diefer Gache feinen Unlag jum Digtrauen gegeben hatten , fein Bedenten getragen , ju einer folchen Ertlarung mitzuwirfen. Auf Diefes bin murbe ber Unjug ber Cechsundfunfzig bier bebandelt und in einen formlichen Beichlug bes Großen Rathes umgewandelt. Bon diefem Mugenblicke binmeg bat die Cache durchaus Natur geandert; es lag nicht mehr ber Untrag der 61 oder der 56 Mitglieder vor, fondern es lag nichts mehr vor, als der einfache Beichluß bes Groken Rathes, daß die Deun erjucht werden mochten, eine beruhigende Erflärung abzugeben, daß fie jur Bollziehung bes Defrets vom 12. Februar Sand bieten werden. 3ch will nun nicht in Erinnerung bringen, mas bierauf vorgegangen ift; es fanden febr lebhafte Sigungen ftatt, und ich bedauerte den Gang der Berathungen , die große Gereigtheit ic. außerodentlich. Auch über ben mundlichen Bortrag bes herrn Alischultbeißen Neuhaus will ich jest nichts fagen; alles diefes geschah unläugbar im Buftande von Gereigtheit, wie es in andern Zeiten und Umftanden gewiß nicht gefcheben mare. Es murde nen eine Rommiffion niedergefest, um weitere Antrage ju bringen. Diefe Rommiffion glaubte, vor Allem aus den neun Regierungs. rathen amtliche Mittheilungen machen ju follen von dem Befchluffe des Großen Rathes, weil dieß, wie Gie, Eit., gebort baben, von Seite des herrn Landammanns nicht batte gefchehen konnen. Darauf erhielt die Kommiffion die beiden beute abgelefenen Erflärungen, einerseits des Herrn Neuhaus, anderseits der acht übrigen Mitglieder. Da diese Erflärungen nach der Unficht weder ber Mehrheit, noch der Minderbeit der Kommis fion am Thatbestande etwas anderten, jo fragte es fich: Was foll jest der Große Rath thun? Die Einen glaubten, unter Diefen Umftanden konnen die Neun nicht langer in amtlicher Stellung bleiben , mit anderer Meinung bingegen glaubte man, die Sache fei doch noch nicht jo weit gefommen, und es würde ein folcher Befchluf des Storenden und Bemühenden fo viel an fich baben, daß er unmöglich zwedmäßig fein konnte. Da ich biefe Meinung im Schoofe der Rommiffion ju eröffnen im Falle war, fo fei es mir erlaubt, diefe Unficht ohne vorgefaßte Meinung und Leidenschaft auch bier zu entwickeln. Sollte es mir gelingen, Gie, Dit. , von der Richtigfeit derfelben gu überzeugen und dafür zu gewinnen, fo murbe ich glauben, ber beutige Tag fei noch einer der beffern meines öffentlichen Lebens Seben wir auf den innern Buftand unserer Republit, fo tonnen wir unmöglich fagen, daß er gang befriedigend fei. Wir feben einen Meinungszwiespalt, der fich bald auf Diefer, bald auf jener Seite ftarter oder fchmacher außert; wir feben in berichiedenen Theilen der Republik bereits eine etwas farte Auflojung der Ordnung, mas man fich nicht bergen fann. Auf verschiedenen Punkten unfere Gemeinwefens feben wir die Bande ber gesellichaftlichen Ordnung mehr oder weniger gelost und die Rraft und das Butrauen der Beborden bedeutend geschwächt. 3ft nun dieg ein munichbarer Buftand, um in eine funftige Ordnung der Dinge hinübergutreten und um eine neue Berfaffung ju machen? Gang gewiß nicht , Tit. ; gute Berfaffungen fonnen nicht im Augenblicke der Aufregung gemacht werden. 3ch bedaure es daber je langer je mehr, daß wir fo lange damit gewartet und die geeignete Beit baju verfaumt haben. In den letten Tagen fanden die Wahlen in den Verfaffungsrath fatt, und es murden mehrere Mitglieder diefer boben Berfammlung, ja fogar mebrere ber neun Regierungerathe von den betreffenden Wahlkreisen gewählt. Wenn man nun den Bolkswillen ehren will, fo frage ich: Sit es jeht zwecknäßig, ift es gegen diejenigen Wahlbezirke, welche ganz neulich die Manner ibres Butrauens gemablt baben, diejenige Uchtung gezeigt, die gegen alle Sbeile bes Boltes ftattniben foll, wenn man jest gemiffermaßen das Butrauen bes Großen Rathes

in Widerfpruch fest mit dem Butrauen des Bolles , wie es fich unmittelbar ausgesprochen bat? Man bat mir zwar in ber Rommiffion entgegnet, Diefes Butrauen tonne nur angenommen und vorausgefest werden in Bejug auf die betreffenden Bablereife, aber alle andern Bablfreife feien offenbar Dem entgegen. Das ift mabrlich eine gewagte Folgerung. Man muß jedem Bablfreis bas Recht widerfahren laffen, bag man anertennt, er werde diejenigen Manner gewählt baben, welche bas allgemeine Butrauen genießen, denn jeder Bablfreis batte Berfaffungs-Land im Berfaffungerathe vertreten follen. Wenn Gie ferner annehmen, Dit., daß der Reim und bas Gedeiben einer guten Berfaffung burch die möglichste Unnaberung der Meinungen und Derfonen im Berfaffungsrathe felbft bedingt ift und gmar gerade von Seite der talentvollern und fenntnifreichern Perfonen, fo tann man fich nicht bergen, daß durch die Abbe-rufung der neun Regierungsratbe, von denen Mehrere an den Arbeiten des Berfaffungerathes Theil nehmen follen, in den Berfaffungerath felbst eine Rluft fame, welche bochst nachtbeilig auf Das Gelingen Des ihm übertragenen Bertes einwirfen mußte. Go viel vorläufig über die innern Berhaltniffe des Rantons. Geben wir nun in die Eidgenoffenschaft binaus , fo frage ich : Bietet etwa biefe einen erfreulichen Bustand dar? Wo feben wir noch ein Band der Nationalität? Es ift dieß eine harte Frage, aber wo ift denn ein kräftiges Zentralband des schweizerischen Bolkes? If es etwa der Borort ? Mein Gott - der Borort! Gin Borort fann wohl befehlen, aber fann er auch erequiren? Will man ben Borort noch ale ein fraftiges Bentralband anfeben, fo widersprechen die Thatfachen Dem durchaus. Saben wir etwa vorauszuseben, daß eine Revifion des Bundes auf freiwilligem Wege bald ftattfinden werde? Darüber tann fich wohl Diemand täuschen. Wenn wir dagegen die grell gegeneinander abstechenden Meinungen feben, wenn wir feben, wie in der weftlichen Schweig Die Rraft der Regierungen erschüttert ift, und wie die Tendengen jur Unarchie nach unten immer mehr um fich greifen , wenn ferner andererfeits im Bentralpunkte der Schweig wir das Banner Des traurigsten Fanatismus entfaltet feben , - fo frage ich : Sft diefes der Augenblid, um im Ranton Bern unfere gange Abministration ju schwächen? Sie mogen rechts ober links figen, Dit. , ich frage Gie: Wer von Ihnen will die Berantwortung Davon übernehmen? 3ch wenigstens bante bem Simmel dafür, wenn ich mir das Beugnig geben tann, an diefer Schmas djung nicht Theil genommen ju baben 2Benn wir bie Reun abberufen, fo besorganifiren wir alle Zweige ber Bermaltung; fo namentlich das gange Militardepartement, aus welchem alle drei Mitglieder des Regierungerathes entfernt wurden. Wie ware das in einem Momente, wie der jegige ift, ju verant-worten gegen das bernifche Baterland? Sie werden doch nicht den eigenen Ranton mehrlos machen wollen. Wenn nicht eine geordnete Kriegsverwaltung da ift, fo genügt es nicht, Difiziere und Soldaten ju haben. Alebnliches murde in allen andern Bweigen der Berwaltung eintreten, fo namentlich auch im Bau-Departement. Bedenken Sie, Sit., Die wichtigen Strafen-bauten, Die wir zu vollenden haben, beinabe das Einzige, mas bei und ju Beforderung der Induftrie und des Sandels geichieht. Faft überall, namentlich auch im Erziehungsbeparte. mente, murde eine formliche Desorganisation Die Folge einer folden Magregel fein, und mabrend mir noch etwa zwei ober brei Monate vor uns haben, bevor die neue Verfaffung in Rraft treten fann, mußten fast alle obern Beborden menigstens theilmeife provisorisch neu bestellt werden. Sit dief zwedmäßig für unfere innern Ungelegenbeiten? ift es zwedmäßig für unfere Stellung in der Eidgenoffenschaft? Aber , Tit. , nicht einzig Die Lage unferes Rantons und Diejenige ber Eidgenoffenschaft ift bier ju berudfichtigen. Geben wir auch ein wenig auf Die Lage von Europa überhaupt. Welche verhangnifvolle Ereigniffe find ba nicht erft noch in den letten Zagen eingetreten! Biele bundert Stunden von bier feben wir ein Bolt, melches fruber als das Bollwert der Gelbitftandigfeit Europa's gegen den Norden da fand, neue Berfuche machen, um die Freiheit wiederum zu erringen, Berfuche, die ohne Zweifel bochft traurige Folgen baben werden. Wir feben, daß ein Freiftaat, von welchem aus Diefe Berfuche junachft ftattfanden, außer der Schweiz einer der wenigen in Europa übrig gebliebenen, mabricheinlich in wenigen Zagen aus ber Reibe

ber freien Staaten gestrichen fein wird. Glauben Gie, Tit., Diefer Schlag werde feine weitere Ruchwirfung auf Die europaifchen Berhaltniffe haben? Wer dieß glaubte, mußte mahrlich febr furgfichtig fein. Gewiß ift nicht anzunehmen, daß die drei Grofmachte das febr rubig binnehmen werden. Bedenken Sie alfo, Sit., in welcher Beit Sie folche Beichluffe nehmen wollen. Ich will da kein allzuschwarzes Gemalbe machen. - 3ch babe mich von Unfang an freimuthig dabin ausgefprochen, daß ich febnlich gewünscht batte, die neun Serven Rollegen hatten in Berucksichtigung der verhangnifvollen Lage, in melther wir und Alle befinden, fich auf eine Art erflaren mogen, daß Jedermann batte gufrieden fein konnen. 3ch habe Diefe Unsicht auch im Regierungsrathe ausgesprochen, und es ichien damals einige Rubrung bei Ginzelnen eingetreten ju fein, fo daß wir hofften, Diefe Sache nicht bier Des Fernern erortern ju muffen. Bir glaubten, unter folden Umftanden folle Seder etwas von feinnm Gelbstgefühle und vorgefaßten Meinungen dem gemeinen Begten jum Opfer bringen. Diefes Opfer nun fordere ich als Berner und Schweizer heute von Ihnen, Eit. ; bringe Beder von Ihnen dem allgemeinen Besten ein Opfer. Webe dem, der es nicht thun fann; wohl dem, der das Bewußtsein mit fich in's Grab nehmen tann, diefes Opfer, fo viel an ibm, gebracht ju haben! Wenn ich bedente, mas feit Sahrhunderten bier in diesem Saale ichon vorgefallen ift, so ergreift mich ernste Stimmung. Wir hatten in unserm Freistaate fcon mehrmals folche ernfte Zeiten. Ich erinnere nur an die Zeit des Twingherrenftreites , an jenen erhabenen Charafter , ben ichonften vielleicht in unfrer Bernergeschichte, an Adrian von Bubenberg. Diefer ward von feinen Mitburgern in einem Augenblicke innern Berwürfniffes auf frankende Urt aus dem Rathe gestoßen; er ging in feine Freiherrschaft nach Spieg, er wartete der Dinge rubig dort ab. Bald tamen die Tage der Gefahr, und der gleiche Mann ging auf den erften Ruf nach Murten, und vertheidigte und behauptete Murten gegen feinen ehemaligen Bugendfreund, den Bergog Karl von Burgund, - uneingedent deffen, mas feine Mitbürger früher Uebles gegen ibn getban. Durch Golches, Sit, erwirbt man fich guten Ramen in der Geschichte, nicht durch gebaffige Gesinnungen. Wohl dem, der vergeffen tann! 3ch will Sie nicht langer aufhalten; ich erwarte, Sie werden die Sache nicht auf's Meußerste treiben wollen. Bedenken Sie, Bit., welche Berantwortung auf Bedem von und lage, wenn wir jest nicht auf berjenigen Sobe und finden follten, die das Baterland von uns erwartet. Manner aller Meinungen werden sich bingegen freuen, wenn sie seben, daß wir, mit einander verföhnt, einen kleinen Brothum zu vergeffen vermögen, um größerer geleisteter Dienste und wiederum zu erinnern. Wie Mancher dieser Reun wurde nicht noch vor Kurzem erhoben, welch' eine große Rolle spielte er nicht in unsern schwierigsten Berumftandungen! Babrlich, wenn ich sebe, mas jest eingetreten ift, ich batte nicht nach Rom geben muffen, um zu miffen, wie nabe das Rapitol vom tarpejischen Felfen ift. Wenn ich febe, mas in den letten Beiten bei uns gefchab, to wird es mir für mein ganges Leben eine wichtige Lebre fein. Erft vor Rurgem fand Einer Diefer Manner bochgefeiert an der Spite ber Eidgenoffenschaft. 3ch fage nochmale, ich babe nicht ber gereigten Stimmung, in welcher er bier unlängst auftrat, beigepflichtet; aber vergeffen Gie auch beute nicht, mas er ju andern Zeiten dem Baterlande Gutes geleiftet bat, vergeffen Sie es teinem der Ebrenmanner, welche auf beutigen Sag Gegenstand Ihrer Ubstimmung fein werden. Gelbft das Gutachten der Rommiffion fagt, fie feien Ebrenmanner; deuten Sie benfelben alfo nicht einige vielleicht unbefonnen ausgesprochene Borte auf eine Beife, wie fie nicht gemeint waren; benn fo febr ich die Erklärung vom 27. Januar bedauerte, fo ift es mir doch nicht von Weitem in den Ginn gefommen, Dasjenige davin zu finden, mas man nun von anderer Sette darin finden will Unfere Stellung mar fchwierig, aber nur durch Eintracht können wir fie wieder gut machen. Diejenigen, welche fruber Confervative waren, follen fich alfo nicht durch Gereigtheit verführen laffen, Demjenigen entgegenzutreten, mas Die Mehrheit des Volkes nun einmal beschloffen bat, und Gie, Dit., die Sie in der Verfassungsfrage und in den letten Wablen die große Mehrheit bekamen, haben mabrlich feine schönere und großere Gelegenheit, fich mabrhaft liberal ju zeigen, als in ber

Mäßigung, - nicht aber in der Berfolgung Underegefinnter. Gott malte über unferm Baterlande!

Steiner. Es ift zwar unbescheiben, bas Wort zu ergreifen , aber ich glaube , diefes um fo mehr fculdig ju fein , als ich eines der 61 Mitglieder des Großen Rathes bin, welche die Aufforderung unterzeichnet batten , daß die neun Mitglieder des Regierungsrathes eine genugende Erflarung geben , und ich glaube, fie batten fie geben konnen und follen, indem ibre Erflarung vom 27. Jenner, worin die neun herren Regierungsrathe ibre Ueberzeugung aussprechen, die Aufstellung eines Berfassungerathes fei, ebe der Artitel 96 der Berfassung abge-andert worden, eine Berfassungsverletzung, zu welcher fie nie Sand bieten werden , eine Gegenerflarung nothwendig machte. 3ch bedaure nun, Dit., daß diese Gegenerklärung nicht erfolgt ift; ich finde indeffen darin teinen genugenden Grund, um biefe neun Regierungsrathe abzuberufen; es icheint mir diefes um fo weniger am Ort, ale der gegenwärtige Große Rath in nachfter Beit abtreten, und man Mube haben wird, neue Beamtete gu finden, wenn diefelben jum Boraus feben, daß fie einem ftrengen Richter werden unterworfen werben. Es fcheint mir , man folle im gegenwärtigen Augenbliche diefe Angelegenheit verfchieben; entweder werden fich die neun Regierungerathe willig bei der Berfaffungerevifion gebrauchen laffen, oder nicht; fie merden dazu Sand bieten, oder Sinderniffe in Weg legen; im erstern Falle ift eine Abberufung nicht nothwendig, und mare schadlich; legen fie aber hinderniffe in Weg, so ift in diesem Falle hinlänglicher Grund vorbanden , um fie abzuberufen , und es foll bann auch diefes gescheben. 3ch trage baber barauf an, daß eine Befchlufinabme über den vorliegenden Untrag der Grofrathofommission auf fo lange verschoben merde, bis fich neue Toatfachen berausstellen, welche eine Abberufung bearünden.

Rifcher. Der Große Rath ift bei Eiden außerordentlich aufammenberufen, und aus allen Gegenden find deffen Mitglieder ziemlich zahlreich versammelt, um über den vorliegenden Gegenstand einen Beschluß zu fassen. Es bandelt fich beute nicht um Erlaffung von allgemeinen Gefegen, fondern es bandelt fich um ein inneres Bermurfnig, um einen Sausftreit, und diefen follen wir schlichten. Gewiß ift Beder von uns ichon mehr oder weniger im Falle gewesen, in seinem engern Rreise Bermurfnisse ju beseitigen, und Seder wird die Erfahrung gemacht haben, daß ein Sausstreit feiner Ratur nach Riemandem Lorbern bringt. 3ch ergreife bas Wort nicht, um ju Gunften oder Ungunften der neun Regierungsrathe zu reden, auch fommt es mir bor, als fei Sedermann mit fich ziemlich darüber einig, wie er ftimmen werde; da ich aber jum Minoritätsantrage ftimmen will, so ist es mir einzig darum zu thun, die Motive zu ent-wickeln, warum ich so, und nicht anders stimme. 3ch pflichte denjenigen Motiven bei, welche von einem ehrenwerthen herrn Praopinanten mit fo beredtem Munde für den Minoritätsantrag vorgebracht worden find. Was bingegen den zulest gefallenen Untrag auf Berichiebung betrifft, fo fann ich mich darüber nicht mit Buverficht aussprechen, indem ber Untrag mir ju unerwartet tam, und ich nicht Zeit hatte, über benfelben reiflich nachaubenten. Indeffen frage ich mich, ob es zweckmäßig fei, bas Schwert des Damofles auf die beantragte Beife über bem Saupte der erefutiven Beborde bangen ju laffen; beffer icheint es mir, man fchliefe fich auf den beutigen Zag an den Untrag der Minorität an. Außer den bereits angeführten Grunden find es noch folgende, welche mich ju diefer Unficht bewegen. Der erfte Grund ift der, daß wir und im Sahr 1846 in einem Regierungswechsel befinden, welcher einige Aehnlichkeit bat mit bemjenigen vom Sabre 1830. Es liegt in der Natur Der Dinge , daß mit jedem Regierungswechfel Reibungen und Epannungen der verfchiedenen Meinungsparteien vorhanden find, welche, weit entfernt, den allgemeinen Ruten gu fordern, eber dagu dienen, dem allgemeinen Beften gu ichaden. Wir baben im Sabre 1830 die Erfahrung gemacht, und ich felbft gebore ju Denen, welche viele Unfechtungen und Unfeindungen ausjufteben batten, von denen ich glaube, bag fie jum Theil wenigstens unbegrundet waren. Solche Reibungen und folde Unfechtungen bringen bem Lande feinen Rugen, und baben Diefer boben Landesbeborde gewiß nicht wenig gefchadet; warum?

Benn Jemand weiß, daß er von der einen oder andern Geite als Gegner und als Feind betrachtet wird, fo ift die natürliche Folge die, daß er fich ju einem Ertreme, dirett oder indirett, binübergetrieben fühlt, ju bem er fich Unfangs nicht bekennen In einem fleinen Lande, wo Alles vom Großen Rathe abhangt, wo weder ein Ronig, noch eine Pairofammer eriftirt, durch welche eine Urt Gleichgewicht bergestellt und bas Uebertreten ju einem Ertreme vermieden wird, ift Diefes nicht anders möglich. Bei unfern Berhaltniffen da= gegen wird man auch ohne feinen Willen ju einem Ertreme bingetrieben , jum Nachtheile bes allgemeinen Bobles. Diefes war ber Fall im Jahre 1830; es war diefes eine Folge der damaligen Spannung. 3m Jahre 1846 möchte ich fie ju vermeiden suchen, nicht aus Interesse für die bei der heutigen Frage junachft betheiligten neun Perfonen; ich betrachte fie als Ehrenmanner, aber fie find weder meine Freunde, noch meine Feinde; ich ftebe in teinem Berbaltniffe zu ihnen; einzig im Intereffe des Landes wunfche ich, daß der Minoritätsantrag belieben mochte. Es bewegt mich dazu ein zweiter Grund, und wenn ich benfelben bier auseinanderfete, fo erfuce ich jum Boraus, daß man meine Worte nicht mifverftebe, fondern fie in dem Sinne auffasse, welchen ich bineinlegen will. Bor nicht langer Zeit bat man fich bier in diefem Gaale über eine Frage besprochen, von deren Entscheid es abhieng, ob eine Mehrheit des Regierungsrathes den Austritt nehmen werde oder nicht; es mar dieg das befannte Butrauensvotum; man wußte damals jum Voraus, daß die Mehrheit des Regierungsrathes juructreten und ein Regierungswechfel eintreten werde, wenn der Entscheid anders ausfallen follte, als der Antrag lautete. Ungeachtet beffen babe ich damals bennoch nicht jum Bertrauensvotum gestimmt, mabrend die Mehrheit des Großen Rathes gegen meine Unficht dazu gestimmt bat. Dun frage ich : was muß es fur einen Effett machen, wenn die gleiche Beborde, welcher man bor nicht langer Zeit ein Butrauens. votum ertheilte, jest, wenigstens in ihrer Mehrheit, abberufen wurde? Mir scheint es, es mare beffer gewesen, wenn bei Unlag bes Bertrauensvotums ein Rücktritt ber vollziehenden Beborbe ftattgefunden hatte; man bat es aber nicht gethan,

und jest fcheint es mir nicht am Orte, baf, nach folchen Borgangen und unter den gegenwartigen Berbaltniffen, eine Albberufung erfolge. 3ch wiederbole es, daß ich Riemanden beleidigen will, jondern ich will nur meine Unficht aussprechen, und diefe geht babin, bag, wenn man bamals, als es fich um die Ertheilung des Bertrauensvotums bantelte, jo nachfichtig mar und, ungeachtet meines Erachtens bamale meit eber, als jest, binlänglicher Grund zur Abberufung vorbanden gemefen mare, bennoch mit großer Mehrheit jum Bertrauensvotum und gegen einen Rudtritt bes Regierungsrathes gestimmt bat, man jest auch nachsichtig fein und von einer Abberufung abstrabiren foll. Ein dritter Grund, welchen ich gewiß nicht aus perfonlichen Rudfichten für die neun herren anführen will, ift ber : Co-weit die Bablen bis jest bekannt find, find einige der neun Mitglieder des Regierungsrathes in den Berfaffungsrath gewablt worden; namentlich befindet fich herr Altschultbeiß Reuhaus darunter. Ob er die Babl annehmen wird, ift mir durchaus unbekannt, aber ich glaube, es fei möglich, um fo mehr, als man gewöhnlich Diejenigen, welche man im Muge bat, vorher direkt oder indirekt anfragt, ob sie eine folche Babl annehmen wurden oder nicht. Db er fie nun wirklich annimmt, das weiß ich nicht, aber möglich ift es. Dun frage ich Gie: mas murde es fur einen Effett machen, wenn wir die neun Regierungerathe, unter welchen fich herr Alticultbeiß Neuhaus befindet, abberufen wegen feindschaftlicher Gennnung gegen den Berfaffungerath, und dann in der Boche darauf der nämliche herr Altschultheiß Neuhaus als Mitglied des nämlichen Berfaffungeratbes eintritt und mit feinem bekannten Talente an den Berathungen Untheil nimmt? mare bas nicht ein Beweis, daß wir uns auf einer falichen Fabrte befunden hatten? Diefe Grunde, im Berein mit denjenigen, welche von andern Rednern auseinandergesett worden find, bewegen mich, jur Minoritätsmeinung ju ftimmen. Ich weiß zwar wohl, daß, wenn man die Sache ftrenge anseben will, der Untrag der Majorität der Rommiffion als gerechtfertigt erscheint; bennoch find mir die Grunde fur den Minoritätsantrag überwiegend.

(Fortfetjung folgt.)

Verhandlungen

bes

Großen Rathes der Republik Bern.

Dritte außerordentliche Winterfigung 1846.

(Dicht offiziell.)

(Schluß der Situng vom Mittwoch den 4. Merz 1846. — Vortrag ber Großrathekommission an den Großen Rath, über die Erklärung der neun herren Regierungerathe vom 27. Januar 1846)

Mign, Oberrichter. Da ich jum Mitgliede der Rommiffion ernannt worden bin, welche berufen ift, Ihnen Untrage vorzulegen - eine Ernennung, welche in meiner Abwesenheit geschab, mabrend ich mich in der Sigung des Obergerichts befand, und ungeachtet ich einer der Unterzeichner des die neun Regierungeratbe betreffenden Unjuges mar, - fo glaube ich, öffentlich die Grunde auseinander feten ju follen, welche mich jum Entichluß gebracht baben, mich bem Untrage ber Mebrheit der ermähnten Kommiffion anzuschließen. Nach meiner Unficht bangt Alles bavon ab, von welchem Genichtspunkte man ausgebe, um ju einer Lofung ju gelangen, und auf welche Beife man die wichtige Frage ftelle, mit der wir und ju beschäftigen haben. Es ift nicht ju laugnen, dag wir drei Saupttbatfachen ju unterfuchen baben. Die von einundsechszig Mitgliedern des Großen Ratbes angebrachte Intervellation, der Unjug der fechsundfunf-zig Mitglieder und die vom Großen Rath am 19. und 20. Februar gefaßten Beschluffe. Laut diesem doppeiten Beschluffe batten Die neun Regierungerathe fur's erfte Die Berpflichtung auf fich, eine befriedigende Erflärung ju geben, indem die durch herrn Altichultbeiß Neubaus, als ibrem Organ, mundlich gegebene Erflärung, als ungenugend durch die oberfte Behorde der Republik zurückgewiesen worden war. Bur Theilnahme an den Urbeiten der Kommission berufen, und, nachdem ich vorher schon mich überzeugen mußte, daß die neun Regierungsräthe sich förmlich weigerten, einem Beschlusse des Großen Rathes Folge zu leiften, babe ich die Frage an mich felbst gerichtet, ob es unter ben gegenwärtigen Beitumftanden, im Augenblicke, wo die Mehrbeit des Regierungsratbes aller Rraft entbebrt, weil fie bas Butrauen des Bolfes verloren bat, julagia fei, daß der Große Rath fich dazu bequeme, vor dem ftarren Biderstand der neun Regierungsrathe fich ju beugen, oder ob der Große Rath zu energischen Mitteln schreiten folle, um feinen Befchluffen Rraft und Leben ju verleiben. 3ch babe mich gefragt, ob die Folgen davon, aus dem kantonalen und eidgenöffischen Gefichtepunfre betrachtet, nicht taufendmal nachtheiliger fein wurden, wenn die oberfte Beborde des Candes gemiffermaßen erflaren wurde, fie befige feine Coergitiomittel gegenüber ben neun Regierungerathen, die er mit diefer Burde befleidet bat und die fich meigern, einem feiner oberberrlichen (décision souveraine) Befchluffe nachzukommen, - als wenn man die neun Regierungsrathe von ihren Stellen abberufe, weil fie die bin-bende Rraft eines folchen Befchluffes miftannt haben, obne fogleich auf ibre Stellen Verzicht zu leiften, welche ihnen von der nämlichen Beborde übertragen worden find, gegen die fie fich in offene Feindseligkeit gefett baben. Wenn man fich die Frage auf die Beife ftellt, und mit der Sand auf dem Gemiffen, mar es mir unmöglich, bei Ihnen barauf angutragen,

Sie felbst, Tit., follen ibre eigene Schwäche, ihren Mangel an Energie und ihre Intonfequeng tund machen. Es mar mir unmöglich, Ihnen anzutragen, der Gidgenoffenschaft das traurige und demuthigende Schaufpiel eines Großen Rathes ju geben, der vor dem Eigenfinn, entschuldigen Sie den Ausbruck, vor neun Regierungsrathen jurudweicht, deren erfte Pflicht es, nach meiner Unsicht, fein follte, wenigstens auf fo lange als fie die Obliegenheiten beibehalten und ausüben, welche Sie denfelben im Interesse bes Landes anvertraut haben, mit dem Beifpiel des Geborfams gegen Ihre oberften Befchluffe, poranjugeben, befonders da fie dazu beauftragt find, diefelben ju vollzieben. Es mare unnut, es vor Ihnen zu verheimlichen. Sie haben beute darüber zu entscheiden, ob einer Ihret Beichluffe geachtet und vollzogen werden foll, und ob Cie Kraft genug besitzen, um die zu diesem Zwecke nothwendigen Mittel zu ergreifen, oder ob Sie in den Augen unserer Republik und der Eidgenossenschaft sich als ohnmächtig und bis zu folchem Grade schwach erflaren wollen, daß Gie außer Stande feien, einem von Ihnen erlassenen Beschlusse Nachdruck zu verschaffen. Was mich anbetrifft, so wiederhole ich Ihnen, ungeachtet ich wegen ber Berrichtungen, Die mir bei der Gerichtsbehörde obliegen, nicht zu diesem Beschlusse mit-gewirft babe, so batte ich mich bennoch nicht der Minderbeits-meinung der Kommission anschließen können, und ich würde die Unnahme derfelben als der Burde des Großen Rathes miderstreitend und als einen Alft beklagenswerther Schwäche betrachten. Nicht daß ich biedurch irgendwie die lobenswertben und verföhnlichen Motive verdächtigen wollte, welche bei der Minderheitsmeinung vorgewaltet haben, — ein folder Gedanke ift weit von mir entfernt, ich achte die Freiheit der Ueberzeugungen allzusehr, um jemals einen derartigen Ginn mit meinen Worten ju verbinden. Man fagt une, die Umftande feien fritisch, die Republit befinde fich in einem innormalen Buftande, die Rube und gute Ordnung mache es nothwendig, einige Bugeftandniffe ju machen, indem die Abberufung der neun Regierungeratbe, in dem Augenblicke der Aufregung und Beunrubigung, in welchem wir und befinden, fchwere Folgen jum Nachtbeile des Ganges der Staatsverwaltung und jur Störung der öffentlichen Rube haben konnte. Ich verberge mir das gange Gewicht der Lage der Dinge feineswegs; nichtsbestoweniger aber frage ich Sie, Eit., follen uns allein alle Pflichten und alle Ronceffionen zufallen ? Saben die neun Regierungerathe, die den Gegenstand unferer Berbandlung bilben, feine Pflichten im Intereffe ber Republit und bes Landes ju erfullen? Und wenn man ermagt, Daß es hinreichend gewesen ware, wenn sie einige versichernde Worte ausgesprochen, wenn sie einige Worte der Beruhigung an den Großen Rath gerichtet hätten, um dem Streite, der sich erhoben hat, ein Ende zu machen, — ift man nuch berechtigt, daran zu zweiseln, daß sie bei biesem Anlasse alle die Pflichten erfiillt haben, welche eine mahrhafte Baterlandsliebe einflößt? Was verlangt man im Grunde von ihnen? daß fie Rraft eines Beschluffes des Großen Ratbes auf den Altar Des

Baterlandes einen Theil ihrer Eigenliebe und ihres Eigensinnes jum Opfer darbringen follen, und dieß zwar im Intereffe ber Rube und des Friedens des Landes. Sie baben es nicht gethan. Nachdem fie in ibrer vor der Boltsabstimmung vom 1. Februar erlaffenen und allgemein befannt gemachten Erfla. rung feindliche Gefinnungen gegen einen Berfaffungsrath und Die Aufftellung eines folchen geaußert hatten, richtete ber Große Rath, auf das Begebren von 61 feiner Mitglieder, die Aufforderung um eine befriedigende Erflarung an die Reun. Beute, wo der Berfaffungerath auf gefetlichem Bege befchloffen ift, fcheint es mir, fie batten fich nicht dadurch gedemutbigt finden follen, ju fagen : Die Meinung, welche wir in unferer Erflarung ausgesprochen haben, wird feinen Ginflug auf unfere amtlichen Berrichtungen als Mitglieder des Regierungsrathes ausüben, der berufen ift, die auf den Berfaffungsrath, ben wir beftritten haben, bezüglichen Befchluffe in Bollgiehung ju fegen. Sch habe noch nichts bavon gebort, daß diefe Berren ihre erfte Meinung miderrufen; nein, fie haben ohne Zweifel bas Recht, der felben Meinung noch ju buldigen und diefelbe auszusprechen; allein der Große Rath batte ebenfalls das Recht, von ihnen die Buficherung ju verlangen, daß jene Unficht, die fie auf folch' untluge Beife öffentlich bekannt gemacht batten, daß diefe von ibnen ausgegangene einem Berfaffungerathe für die Butunft feindselige Manifestation, nicht von ber Urt feien, um ihre Einwirkung fublen ju laffen, und durch ihre amtliche Sandlungsweife befraftigt ju werben. Diefes Recht wird bem Großen Rathe nicht bestritten werden fonnen, befonders auf beutigen Zag, wo das Wohl des Baterlandes von den Arbeiten des Berfassungsrathes abbangt, wo diefes öffentliche Bohl daber von den Sindernissen abhängen fann, durch welche bie Mehrheit des Regierungsrathes die Schöpfung, den Gang, die Entwicklung beffelben beeintrachtigen fonnte. Das Stillichmeigen ber neun herren Regierungerathe babe ich vollfommen begrif. fen , insoweit es fich barum bandelt , den einundsechszig und den fechsundfunfzig Mitgliedern des Großen Rathes, welche die Initiative ergriffen baben, Antwort ju geben. Diefes Grill. fcweigen erflart fich in der That volltommen durch den Umftand, daß fie in Diefer Initiative den Angriff einer feindlichen Partei ju erblicken glaubten, und daß fie in Folge deffen einer Interpellation nicht nachgeben wollten, welche fie als einen Ungriff betrachteten. Allein vom Augenblicke an, wo der Große Rath einen Beschluß gefaßt hatte, veranderte die Frage ihren Standpunkt. Im Wortlaute dieses Beschlusses hatte man die vielleicht etwas verlegenden Ausdrude, welche in dem von 56 Grograthen unterzeichneten und auf dem Rangleitische niedergelegten Anjug enthalten waren, nicht aufgenommen; man batte fich darauf beschränkt, tie Frage in gemäßigten und poffenben Ausdrucken ju ftellen, um ihre Lofung in dem Sinne ber-beizufuhren, daß die neun Regierungerathe gebalten feien, eine berubigende Erklärung abzugeben, von der Art, um ju Befdwichtigung der Aufregung beigutragen. Diefe herren tonnten bierauf, obne den Unschein auf fich ju laden, daß fie einer feindlichen Partei nachgeben, fondern um einem Beschlusse des Großen Ratbes Folge ju leiften, dem Begehren Diefer oberften Beborde Benuge thun. Allein anstatt beffen haben fie, um ibren Widerftand ju rechtfertigen, fich gestellt, ale feien fie bes Glaubens, den Ginundfechozig oder den Gechsundfunfzig zu antworten , wobei fie aus dem Muge verloren, daß fie fich einem vom Großen Rathe ausgegangenen Befchluffe miderfegten. Heberdieß habe ich nicht begreifen konnen , daß herr Schultheiß Reubaus, der beauftragt worden mar, in ihrem Namen das Wort ju führen, dem lettbin versammelt gewesenen Großen Rathe das Recht abzusprechen schien, einen gultigen und verpflichtenden Beschluß zu fassen, als wenn der Große Rath diese Befugnif verlieren murde, wenn er nicht in vollständiger Babl versammelt ift. Giner der Praopinanten scheint fich besonders por den Uebelständen aller Art ju fürchten, welche unausbleiblich mit der Abberufung der neun Regierungsrathe verknüpft fein murden; diefe Uebelftande baben ibn erschreckt und follen, nach feiner Unficht, ben Großen Rathes vermögen, fich befriebigt zu erklären. Außerdem, daß diese Beforgniffe übertrieben find , halte ich dafür , daß die Bollziehungsgewalt , bei ibrer gegenwärtigen Bufammenfegung, obne Rraft, ohne Energie und beinabe ohne Ginwirkung auf ben Bang ber öffentlichen

Berwaltung ift. Konnte dieselbe, wenn in einem oder andern Theile der Republit Unruben entsteben follten , die geeigneten Magregeln ergreifen, um die Ordnung wieder herzustellen? Burde Diefelbe nicht außer Stande fein, irgend welche energische Magregel in Ausführung ju feten? Ja, ohne Zweifel. Ift diefe ängerste Schwäche von der Art, um diefelbe grundsählich als heilmittel für alle unfere Uebel, und als eine binreichende Gemabrleiftung ju betrachten? Sch glaube es nicht. In jedem Falle muß man unter zwei Uebeln das fleinere wablen, und mas mich betrifft, fo will ich, wenn in diefer Ungelegenheit irgend Semand beidimpft werden foll, wenigftens nicht, daß dieg der oberften Behörde des Landes wiederfahre. Um die Ihnen vorgetragene Minderveitsmeinung der Kommiffion ju unterftugen, bat herr Gifther von Reichenbach an bas im verfloffenen Berbitmonat dem Regierungsrathe durch ben Großen Rath ertheilte Bertrauensvotum erinnert; in jenem Beitpunfte batte ich noch nicht die Ehre, Mitglied Diefer boben Berfamm= lung ju fein. Er hat behauptet, daß ein gemiffer Bideripruch zwischen jenem Butrauensvotum und dem Migtrauensvotum entstehen murde, über welches lettere Gie, Sit, fich beute gegenüber den neun Regierungeratben fich auszusprechen baben. 3ch wurde mit dem ehrenwerthen Praopinanten rudfichtlich des von ibm bezeichneten Biderfpruchs völlig einverstanden fein, wenn fich in der Zwischenzeit nicht eine neue Thatfache juge= tragen batte, durch welche die Sachlage verandert murde, namlich die in den öffentlichen Blattern befannt gemachte Erflarung der neun Regierungsrathe, welche Stoff zu der gegen diefe Lettern ergriffenen Initiative, ju den ichon am 19. und 20. Februar gefaßten Befchluffen, und ju der beutigen Berathung ge= geben bat. Benes Argument behalt daber gar feinen Berth. 3ch werde nicht ein Mebreres bierüber fagen. Wenn ich bas Wort ergriffen babe, fo mar es blog aus dem Grunde, weil ich glaubte, mein Botum motiviren ju follen, und weil ich überdieß von dem Bedanken geleitet werde, bag in fritischen Beitpunften jeder Staatsburger, ber jur Mitwirfung an ben öffentlichen Ungelegenheiten berufen ift, dazu gehalten fein follte, öffentlich feine Meinung über Dasjenige auszusprechen, mas er für fein Baterland als vortheilbaft oder nachtbeilig balt. Mus Diefem Grunde ftimme ich fur den Untrag der Debrheit ber Rommiffion.

Dr. Ummann. Der herr Landammann bat in feiner frubern Eröffnungerede vor llebertreibungen gewarnt und aufmertfam gemacht, daß ichon viele Republifen und Regierungen durch Uebertreibung ju Grunde gegangen. Auch ich muß diejenige Partei, welche nun einen Sieg errungen hat, vor Uebertreibung warnen, auch fie konnte fonft noch eine rachende Nemefis ereilen, wie fie, wie die Geschichte lebrt, schon viele Staaten und einzelne Individuen ereilt bat, welche fich zu Uebertreibun-gen baben binveifen laffen. Roch bis vor furzer Zeit ift unfer fcones, glückliches Baterland von feinen Rachbarn megen feines rubigen, jufriedenen und glücklichen Buftandes beneidet worden ; allein es dürfte bald in Fall tommen, nicht mebr beneibet ju werden , fondern daß mit Schadenfreude auf die Wirren beffelben von feinen Reidern und Feinden bingeblicht merde; ich muß alio bringend für Mäßigung ratben. 3ch fann in der angegriffenen Erflärung ber neun Regierungerathe nichte Un. beres finden, als daß sie sich ausgesprochen, am 1. Februar nicht durch ein "Nein" zu einem Verfassungsbruche und Aufftellung eines auf Diefen gegrundeten Berfaffungsrathes Sand ju bieten. Da nun aber ber Berfaffungerath erfennt und auf-gestellt ift, fo fann man von ber Rechtlichkeit biefer Ehrenmanner auch erwarten, daß fie dem Berfaffungerathe nicht nur teine Sinderniffe in Weg legen, fondern alle Sandbietung reichen werden; und biefes baben fie benn bereits auch mirflich gethan, indem fie alle Einteitungen fur die Bablen in ben Berfassungsrath, wie in ihrer Pflicht lag, getroffen, und also faktifch an Sag gelegt baben , daß fie demfelben Sand bieten wollen. 3m Jahre 1831 ift fogar die ariftofratische Regierung neben dem Berfaffungerathe in Funktion geblieben und bat ibre amtlichen Berrichtungen fortgefest, obne daß man fie von ibren Stellen abberufen babe, bis die neue Regierung eingefest mar, wie viel mehr wird man boch der jegigen Regierung, die benn boch immerbin aus anerkannt liberalen Mannern besteht, Butrauen ichenken können, obne fie vor ber Zeit abzuberufen? 3ch ftimme baber mit voller Ueberzeugung jum Minderheits- antrage.

Lobner. herr Oberrichter Mign bat in ausgezeichnetem Bortrage ben Standpunkt bezeichnet, von welchem aus der Große Rath die vorliegende Frage betrachten foll. Unficht nach handelt es fich beute nur darum : Goll ber Gr. Ratb por dem Trope der neun Mitglieder des Regierungeratbes die Gegel ftreichen, ober foll er den in der letten Grofrathefigung gefaßten Befchlug zur Ausführung bringen? Wenn der Große Rath feine Würde mabren mil, fo meiß er, mas er zu thun bat, und daß unter den gegenwärtigen Berbaltniffen nichts Unberest übrig bleibt, als die neun Mitglieder abzuberufen. Man bat Bedenten geaußert in Betreff der Folgen, welche aus einer Abberufung im gegenwärtigen Momente entfteben fonnten . namentlich in Betreff der Administration. 3ch für meinen Theil aber glaube, daß, wenn auch die neun Regierungsrathe abberufen werden, diefelben leicht erfest werden fonnen; es bleiben übrigens ja noch acht Regierungsrathe übrig, und für die furge Beit, welche bis jum Inslebentreten der neuen Verfaffung und der neuen Regierung vergeben wird, werden diefe die Geschäfte wohl beforgen konnen; das Bolf ift ruhig und nirgends ift Unordnung ju befürchten. Sch stimme jum Dehrheitsantrage.

Och fenbein, als Berichterstatter. 3ch muß vor Allem aus bemerten, daß die Distuffion mit Rube und auf eine der Burde diefer hoben Berfammlung entsprechende Beife ift gebalten worden. Man hat fich indeffen im Gangen genommen mehr über andere Puntte ausgesprochen, als über bas, mas wirklich Grundlage der heutigen Berathung ift, und mas allein bei tem Enticheide maggebend fein tann. Bon verschiedenen Seiten fam man auf die von den neun Regierungsratben gegebenen Erflärungen und auf den Unjug der 61 Grograthe jurud. Bielleicht mare es im Intereffe ber Berathung gelegen, alles Diefes auf heutigen Zag ju vermeiden und bei ber Frage ju bleiben : mas foll in Folge des Grofrathebeschlusses vom 20. Hornung gescheben? Da indessen dieses nicht gescheben ift, und man fich über Gegenstände ausgelaffen bat, welche, wenn auch ber beutigen nicht fremd, bennoch auf den Entscheid feinen unmittelbaren Einfluß ausüben follen, fo febe ich mich veranlaßt, deßhalb einige Gegenbemerfungen bier folgen zu laffen. Bon herrn Lebenstommiffar Stettler ift bemerkt worden, es fei ungefetlich, daß mehrere Mitglieder bes Großen Rathes einen und denfelben Unjug unterzeichnen. Sch dagegen glaube, daß mas einem Mitgliede eingeraumt ift, auch mehreren Mitgliedern auf gleiche Beife eingeraumt fein muß, fo gut als es teinem Mitgliede benommen ift, wenn der Unjug jur Behandlung fommt, feine Meinung über beffen Inhalt auszusprechen, denfelben anzugreifen ober ibm beizupflichten. Denn melder mefent. licher Unterschied ift vorbanden zwischen dem Unterzeichnen eines Unjuges und dem fpatern Beipflichten ju demfelben? Bobl teiner, denn die hauptfache ift ftets die, ob ein Anzug erheblich erflart werde oder nicht, denn wenn Biele einen Unjug unterzeichnen, welcher nicht erheblich erklärt wird, so bat dieß weniger zu bedeuten, als wenn nur eine einzige Perfon einen Unjug unterzeichnet, welcher dann erheblich erflart wird. Das Unterzeichnen eines Anzuges ift baber an fich von feiner Bedeutung, aber von Bedeutung ift es, bei beffen Berathung dazu ju ftimmen; und nun follte bas Unterzeichnen eines Unjuges burch mehrere Mitglieder ungefetich und unerlaubt fein, mabrend das wichtigere Recht, nämlich dafür oder dagegen zu ftimmen, jedem Mitgliede des Großen Rathes gestattet mare? Das fann wohl nicht ernftlich gemeint fein , und es fpricht die Erfahrung und der bisherige Gebrauch bagegen. Ich fonnte wohl taufend Beispiele anführen, welche meine Bebauptung unterflugen, ich will indessen von den vielen Vorgangen nur einen anführen und weise auf den Unjug in Betreff der Ausbebung der Stadtthore bin , welcher von achtzig Mitgliedern des Großen Rathes unterzeichnet mar. Bare dieß eine Ungefestichkeit, fo batte man fie gewiß fchon damale juruckgewiesen; da es aber feine Ungesetlichkeit ift, fo konnte und follte folches nicht gescheben, und es muß ebenfo der jest gefallene Borwurf der Ungefetlich: feit als grundlos unberücksichtigt bleiben. - Ferners ift von herrn Stettler die Bemerfung gemacht worden, es feien die

Unzüger die Unkläger, die neun Regierungerathe die Beflagten, und ber Große Rath fei im vorliegenden Falle ein Tribunal, welches über die Begrundtheit oder Unbegrundtheit einer Unflage zu entscheiden batte, weghalb nicht blog die Beflagten, fondern auch die Unflager, nämlich die Unterzeichner bes Unjuges abtreten follen. Ueber diefe Borfrage hat der Große Rath bereits entichieden und mit Ausnahme einer einzigen Stimme einmuthig erfannt, die Unterzeichner des Unjuges feien nichts anderes, als Unzüger, welche bas Bohl bes Baterlandes im Auge hatten, und in ihrer Eigenschaft als Unzüger befugt maren, die Grunde, welche fie ju einem jolchen Schritte bemogen, ju entwickeln und an der Abstimmung Theil ju nehmen. Der Große Rath ift beim Entscheide Diefer Borfrage von dem richtigen Gesichtspunkte ausgegangen, und die Unsicht des herrn Stettler ift eine irrige und unrichtige. Wir find fein Tribungl, welches über das Vorhandenfein eines Bergebens und deffen Bestrafung abzusprechen bat, sondern wir find die gefetgebende Behorde ber Republit Bern, welcher neben der Legislatur auch administrative Befugniffe jutommen, und von einem biefer lettern machen wir gegenwärtig Gebrauch. Der Untrag ber Unauger und der Kommission geht dabin , einige Mitglieder des Regierungsrathes, welche fich im Widerfpruche mit dem formlich ausgesprochenen Boltswillen befinden, oder welche wenigstens ju Bebung diefer Meinung nicht erklären wollen, daß fie ihre Privatmeinung bei der Musübung ihrer amtlichen Berrichtungen gegenüber dem Berfaffungsrathe nicht geltend machen werden, durch eine administrative Magregel von ihrer Stelle als Mitglieder des Regierungsrathes abzuberufen, und der Große Rath hat heute in Folge feiner administrativen Befugniffe ju ent. icheiden, ob er deren Abberufung wolle ober nicht. Gie feben, Dit., daß hier von einer richterlichen Funktion, von Unflagern und einem Gerichtshofe feine Rede fein tann, und daß auch Diefe Einwendung des herrn Stettler unrichtig ift. herr Gerichtsprafident Manuel bat geglaubt, die Erflarung ber 61 Mitglieder des Gr. Rathes und die darin vorausgefette Abneigung der neun Regierungsrathe gegen eine Revifion der Berfaffung durch einen Berfaffungsrath falle dabin, weil feither von den neun Regierungs. rathen feinerlet Sandlung vorgenommen worden fei, aus der man hatte entnehmen fonnen, daß fie ihre Privatmeinung gegenüber dem vom Bolte beichloffenen Berfaffungerathe geltend machen wollen; es fei daber anzunehmen, fie unterziehen fich dem ausgesprochenen Boltswillen und werden demfelben feine hinderniffe in Weg legen. Allein ich glaube, auch diefe Behauptung ift unrichtig, benn meiner Unficht nach find Sand-lungen und gatta von Seite Diefer neun Regierungsrathe feit dem Beichluffe ju Aufftellung eines Berfaffungerathes vorhanden. aus benen es fich ergibt, daß ungeachtet ber 26,000 Stimmen für Revision durch einen Berfaffungerath jene neun Mitglieder des Regierungsrathes an ihrer Erflarung vom 27. Jenner fest= jubalten gesinnt find. Go hat herr Schultheiß Reubaus in feiner Erflarung, welche er bier Ramens der neun Mitglieder des Regierungsrathes abgegeben bat, febr bestimint wiederholt, daß er und die acht übrigen Mitglieder bei der Erflarung vom 27. Senner verbleiben werden, und es feien ihre Befinnungen noch immer die nämlichen. Dieß, Dit., ift ein eflatantes Fattum, und wir durfen, ohne der Burde des Großen Rathes au vergeben, daffelbe nicht aus den Alugen laffen, denn es ift dasfelbe nichts Underes als eine Biederholung der Erflärung vom 27. Senner, eine Biederholung und eine authentische Beftatigung , daß diefe herren die Aufstellung eines Berfaffungerathes vor Abanderung des Urt. 96 der Berfaffung für einen Berfaffungebruch halten, eine Biederholung der Erflarung, daß fie ju einem Berfaffungebruch niemals Sand bieten werden. Durch diefelbe mird der Berfaffungerath ale eine inkonstitu. tionelle, ja als eine revolutionare Behorde bezeichnet. Daß Diefe Gefinnungen der neun herren noch jest die nämlichen find, gebt aber noch schlagender aus dem fernern gaftum berpor, daß fie, ungeachtet der Große Rath durch einen formlichen Beschluß erflärt bat, er gebe sich mit der von herrn Altschultbeißen Neubaus Namens ber neun Mitglieder bes Regierungs. raths gegebenen Erflärung nicht zufrieden, diefelben bis jest ein hartnächiges Stillichmeigen beobachtet haben. Gie miffen, daß der Große Rath und das Bolt im Zweifel find, ob von ihnen ihre Privatmeinung bei ihren amtlichen Berrichtungen

gegenüber dem Berfaffungerathe geltend werde gemacht werden, und bennoch haben fie nichts gethan, um diefe Zweifel ju beben. Diefes find neue Thatfachen, und aus ihnen läft fich mit Grund eruiren, daß die Deun immer noch die Aufstellung eines Berfaffungerathes für einen Berfaffungebruch halten, und daß fie noch immer nicht baju Sand bieten konnen. Der verebrliche Redner hat fich verantagt gefeben, die Eingabe der 61 Mitglieder des Großen Ratbes ju fritifiren und an derfelben ein Mergerniß ju finden. Man tann ein Mergerniß geben, man fann aber auch eines nehmen. Wenn man die Erflarung der 61 Mitglieder bes Großen Rathes liest, fo wird jeder Unbefangene finden muffen, daß die Form, in welcher fie abgefaßt ift, auch nicht den leifesten Grund ju einem Mergerniß gibt; fie ift in febr moderaten Ausbrucken abgefast, man fagt fogar, man glaube nicht an unlautere Abfichten, und wünscht von den neun Berren Regierungsrathen eine einfache beruhigente Erflarung, damit von vorn berein aller etwaige Berdacht, als wurden fie ju dem neuen Berfaffungewerte nicht Sand bieten, befeitigt werde. In der Form der Eingabe liegt baber fein Alergerniß, vielleicht aber liegt ein folches für den ehrenwertben herrn Redner in der Cache felbft. Allein die Sache ift Der Urt, daß fie fonstitutionell ift; es muß den Beborden oder eingelnen Mitgliedern von folden freifteben, derartige Interpellationen an einzelne Regierungsrathe oder Minifterien ju richten, wenn ibre Sandlungsmeife mit dem deutlich ausgesprochenen Willen des Bolfes oder der oberften Landesbehörde in Biderfpruch fiebt. Die Ausübung eines folden tonftitutionellen Rechtes foll nun fein Mergernig veranlaffen, und wenn man darin ein Mergerniß findet, fo bat man biefes nicht gegeben, fondern genommen. Dieg mag mit der Erflarung der 61 Ditglieder des Großen Rathes der Fall fein. Was den fpatern von 56 Mitgliedern des Großen Rathes unterzeichneten Unjug betrifft, fo mag es richtig fein, daß in demfelben Ausdrucke portommen, welche auf Gereigtheit schließen laffen; aber wenn auch folche wirklich vorbanden find, fo liegt die Schuld weniger in Denjenigen, welche den Unjug verfaßt oder unterzeichnet haben, als vielmebr in den neun Mitgliedern des Regierungsratbes, welche, ungeachtet der Interpellation, die langere Beit auf dem Kangleitische lag, ein hartnächiges Stillschweigen befolgten und fich nicht zu einer berubigenden Erflärung verfteben fonnten. Bas war natürlicher, als daß die Einundsechszig das Stillschweigen der neun Regierungsrathe als einen Ausdruck ber Geringschätzung anfaben, und daß in Folge beffen einige Aufregung entstand? 3ch habe den Unjug nicht verfaßt; aber dieß mag das Gefühl des Berfaffers gewesen fein, als er Ausbrucke einfliegen ließ, welche auf eine gereigte Stimmung ichliegen laffen. Seute bandelt es fich aber gang einfach weder um die eine noch um die andere Erflarung, fondern um den Standpunet, auf welchen diefe Ungelegenbeit vom Großen Rathe felbft gefest worden ift. Bie von mehrern Rednern geaußert worden ift, fo bat ber Große Rath diefe Ungelegenheit gefeinigt, und es fragt fich, ob er auf beutigen Zag dem bereits gefaßten Beschlusse Geltung verschaffen will oder nicht. Ehe ich jedoch jur Cache felbft übergebe, febe ich mich veranlagt, auf einige Bemerkungen, welche zwar nicht jur Gache felbft geboren, dennoch aber angebracht worden find, einige Gegenbemertungen zu machen. Von Seite des herrn Gerichtspraftdenten Manuel ift gefagt worden, es fei eine moralifche Macht, welche früher oder fpater immer über folche Sandlungen, wie die von der Großratbstommiffion beantragte, ibr Urtbeil fällen werde, und im Berlaufe der Zeit murden dergleichen Borfalle von einem gang andern Genichtspunkte beurtheilt, als im gegenwärtigen Momente. Im Allgemeinen ift diefer Ausdruck bes ehrenwerthen herrn Redners richtig. Die Gegenwart ift nicht geeignet, über bie in ihr vorgefallenen Ereigniffe ein unparteiisches Urtbeil ju fallen, und die Butunft urtbeilt über gefchebene Ereigniffe und beren Motive oftere gang anders. Db jedoch die Beichichte ben neun Mitgliedern des Regierungsrathes, wie der Berr Redner bat durchbliden laffen, eine Urt Martyrerthum wird zuerkennen, wenn fie nach dem Untrage der Grograthstommiffion abberufen werden follten, mochte ich bezweifeln, indem der gegenwärtigen Bermicklung mit wenig Worten von Seite der neun Regierungerathe und obne Bergebung ibrer Burde batte der gaden abgeschnitten werden konnen. Es fann Martyrer geben für eine

Idee religiofer oder politischer Urt, aber diese Idee muß fo beschaffen fein, daß fie in einem großen Theile ber Bevolferung Unflang findet und Mitgefühl erwedt. Dhne Diefe Bedingung fällt der Begriff von Martyrerthum von felbft dabin. Es fragt fich : Rampften die neun Serven Regierungsrathe fur eine folche politische oder religiose 30ee? Ich zweifle daran, und glaube vielmehr, fie fampften fur einen politischen Gebler. Gin politifcher Fehler mird aber niemals Mitgefühl ermecken, fondern eber ichadenfrobes Lacheln über die Einseitigkeit und Rurgfichtigfeit Derjenigen, welche ibn begangen, und fo werden fich jowohl die neun herren als der herr Redner felbft verrechnen, wenn fie glauben, die Butunft werde ihnen eine Martyrerfrone auf das Saupt fegen. Dieß fubrt mich auf einen andern Puntt, und zwar zu der Meugerung des Beren Attichultheißen Neuhaus, welche dabin gebt, man batte ibn und die übrigen acht Mit= glieder des Regierungsratus durch die Eingabe der 61 Mitglieder des Großen Ratos, den Unjug der Sechsundfünfzig und burch den darauf erfolgten Bifthlug des Großen Rathes ju verdachtigen gefucht, indem badurch ihre Ehre in Zweifel gezogen worden. Dagegen muß ich auf das Feierlichfte mich vermahren. Vorerft fann der Grope Rath auf feinerlei Beife Perfenen verdächtigen; jeder Beichluß deffelben grundet fich auf Tbatfachen und auf rechtliche oder politische Grundfage oder Unfichten. Go hat der Große Rath in der vorliegenden Frage nichts Underes gethan, als, gestüßt auf vorausgegangene Thatfachen, einen Beichtug gefaßt, und es liegt fomit in diefem Beichluffe gerade das Ggentheil einer Berdachtigung, denn wenn man erfennt, man begnüge fich mit einer einfachen Erflarung, jo liegt in einem joichen Befchluffe eber ein Butrauen, als ein Migtrauen oder eine Berdachtigung, und ftatt daß die Chrenhaftigfeit der betreffenden herren durch einen folchen Befcluß in Zweifel gezogen wird, liegt in ibm eine Unerfennung berfeiben, weil man an diefe Ebrenbaftigfeit appellirt. Daß fich der Große Rath mit einer einfachen Erflärung gufrieden geben wollte, ift der ichlagendfte Beweis, daß die Ebrenhaftigfeit Der neun Berren Regierungsrathe nicht in Zweifel gezogen worden fei. Aber gejest auch, es lage barin eine Berbachs tigung, und es fei die Ebrenhaftigfeit in Zweifel gezogen worden, to wird man jugeben muffen, daß die bobe Berfammlung, oder doch wenigitens ein großer Theil derfelben triftige Grunde batte, in ihrem Butrauen nicht allzuweit zu geben, fondern Berdacht ju baben. Es ift befannt, und weil es befannt ift, fo mache ich mir fein Bedenken, es bier ju wiederholen, daß handlungen stattgefunden haben, welche nicht gang lauter find, und welche einiges Migirauen rechtfertigen. Dabin jable ich die Sandlungsweife des Sprechers der neun Mitglieder des Regierungs= rathes, in Folge welcher er mit Umgebung bes regierenden Schuttheißen die befannte Ergebenheitsadreffe eines Theiles der Einwohnerschaft von Bern abnahm; dabin gable ich ferners den in der Mitte des Großen Rathes gestellten Antrag des nämlichen Sprechers, es joue ber Regierungsrath und Große Rath in corpore abtreten; es ist dieß eine revolutionare Mag-regel, welche zwar wenig Unflang gefunden bat, dennoch aber dagu dient, fich vor allju großem Butrauen ju buten, indem aus derfelben bervorgeht, daß man es mit der Legalität, welche man ftets im Mande führt, nicht febr genau nimmt. Der nämliche Sprecher bat ferner bei gegebenem Unlaffe von einem Großen Rathe geiprochen, welcher nicht bier fei; er icheint bamals von dem namlichen Grundfage ausgegangen ju fein, wie bei der Annaume der Ergebenveitsadreffe, daß es einen eigentlichen und uneigentlichen Schultveißen, einen Regierungsrath des herrn Schultheißen von Tavel und einen folden bes herrn Attichuitheißen Renbaus, oder mit andern Borten legale und revolutionare Behorden gebe. Es giebt noch mehr Fafta, welche gerechte Zweifel erwecken und die vorgefallene Inter= pellation mehr als hinlänglich rechtfertigen. Der §. 10 des Gejeges vom 6. Bui 1831 fchreibt den Gid vor, welchen bie Mitgueder des Großen Ratues zu schwören haben, in welchem es unter Underm beißt: "Sie ichworen unter Underm ferner - meder Gefchente noch Beriprechen anzunehmen, noch durch die Jorigen annehmen zu lassen, noch auch durch folche auf Undere zu wirken u. f. w." Der Regierungsrath schwört ungefahr den namlichen Eid, und herr Alifchultveiß Reubaus hat beide Gide geichworen, und doch ift von ihm ein Faftum -

notorifch, - von andern will ich nicht reden, - welches bem geschwornen Gibe ftrifte entgegensteht. Es bat nämlich herr Neuhaus von Geite der Stadt Marau das Burgerrecht als Gefchent erbalten, und dieß als Folge feiner Berhandlungen als Schultheiß der Republit Bern bei den Rlofterangelegenheiten. Bu diefem Faktum kommt aber noch ein anderes, und ich ftebe um fo weniger an, daffelbe bier anguführen, als daffelbe in öffentlichen Blättern besprochen worden ift. Es follen nämlich in letter Beit Magistraten bes Ctandes Margau bier gemefen fein und bei diefem Unlag herrn Altschultbeißen Neubaus ein Geichent von Gilbergefchirr von Fr. 2400 an Werth überbracht haben; ja man fagt fogar, es bestebe daffelbe aus foldem Silbergefchirr, welches sich in den aufgehobenen Rioftern vorgefunden habe und bier bei herrn Rebfues umgegoffen worden fei. 3ch will es der hoben Berfammlung überlaffen , die Schluffe daraus ju zieben und zu beurtheilen, ob die Zweifel, welche man hegt, begründet feien, oder nicht. Sa noch mehr, es find gemiffe oftenfible Aften und Berbandlungen, welche mit andern nicht oftensiblen Uften und Berbandlungen der nämlichen Berren diametral im Biderfpruch fteben. Diefe Uften find mir febr genau befannt, und die Gefchichte wird feiner Beit über Diefelben auch ein Wort reden; wenn daber Zweifel in Betreff einiger diefer herren obwalten, fo darf ich diefelben um fo eber haben, als mir die Alten, welche folche begründen, bekannt find. 3ch tomme auf eine leufferung juruct des herrn Regierungerathe von Tillier. Bor allem aus muß ich bekennen, daß herr von Tillier fich auf eine Beife ausgesprochen bat, welche ibm gu großer Ehre gereicht; er bat gefucht, den Zwift, welcher zwischen bem Großen Rathe und der Mehrheit der vollziehenden Beborde eingetreten ift, burch ein verfohnendes Wort ju beben. Go febr ich nun diefe Bemühung anerkenne, und fo febr er gewiffe Gefühle ausgesprochen bat, welche ich von gangem Bergen theile, nämtich Gefühle der Mäßigung und Verfonnung, fo muß ich dennoch bekennen, daß ich durch folche Gefühle mich nicht veranlagt finden fann, dem von ibm gestellten Untrage beigupflichten, weil mir derfelbe nicht im Intereffe des Baterlandes gu liegen fcheint, und die Uebelftande, welche er befürchtet, meinem Dafürhalten nach eber vergrößert als verringert merden. herr von Tillier bat bingewiesen auf die bedenklichen Folgen, welche einer Desorgation ber vollziebenden Beborden nach fich gieben murden; er bat bingewiesen auf den gegenwärtigen aufgeregten Buftand eingelner Rantone der Schweig, auf die Aufregung einzelner Lander Europas, auf die Möglichkeit, daß eine festorganifirte Regierungsgewalt unter folden Umftanden um fo norbwendiger fei , ja daß es vielleicht dazu tommen fonne , Truppen aufzustellen, um uniern Rechten und unfrer Stellung gebubrende Un rtennung ju verschaffen. Dieje von Beren von Tillier ausgesprochenen Unfichten über unfre Lage theile ich volltommen , fo weit fie Thatfachen betrifft, allein ich bin mit ibm nicht einig bezüglich der Folgerungen, welche er gezogen bat. Gerade die Aufregung und die beunruhigenden Ericheis nungen in einem Theile unferes fcmeigerifchen Baterlandes und des Auslandes, ja der Zustand unferes Rantons felbst, erfordert etwas gang anderes, als mas herr Regierungsrath von Tillier beantragt bat. 3ch zweifle, daß bei den gegenmartigen politischen Bermiffungen die vollziebende Gewalt Diejenige Rraft und dasjenige Butrauen genießen murde, welche erforderlich mare, um ben in Ausficht febenden Greigniffen Die Stirne zu bieten, benn es laft fich nicht vorausseben, dag Befchluffe, ju benen die neun Mitglieder des Regierungsrathes mitbelfen, fich die nötbige Achtung verschaffen und punktlich volljogen werden konnten; eine Regierung ift nur dann ftark, wenn fie Butrauen genift, nicht aber, wenn diefes nicht vorhanden ift. Wenn also die Mehrbeit unserer Regierung Zutrauen bat, so burf n und follen wir nicht besorganifiren; bat fie aber bas Butrauen nicht, fo follen wir eine Regierung ichaffen, welche das verlorene Butvauen wieder erhalt. Die gegenwärtige Regierung benitt nun das Butrauen bes Bolfes nicht, und bag diefer Ausspruch die reine Babrbeit entbalt, dafür zeugen die 26,000 Rein und die feitherigen Befchluffe des Großen Rathes. Es ift nothwendig unter ben gegenwärtigen Beitumftanden, welche von herrn von Tillier fo richtig bezeichnet worden find, Die von allem Butrauen entblöfte und daber ichmache Beborde ju ftarten, und beghalb muffen diejenigen Elemente, welche an

dem verlornen Butrauen die Schuld tragen, entfernt und burch folche Elemente erfett werden, welche geeignet find, wieder Butrauen in die Beborde ju bringen und mit dem Bolfswillen ju fympathifiren. Es ift eine politische Nothwendigkeit, die neun Regierungsräthe zu entfernen. Man hat gefagt, durch eine folche Magregel würden mehrere Departemente, namentlich das Militärdepartement und Baudepartement, vollständig desorganisirt, und die Folge davon wird Die fein, daß in vorkommenden Fällen fein Militar in Bewegung gebracht werden konnte, und Die in Arbeit begriffenen Stragenbauten eingestellt werden mußten. Allein auch dieses ist unrichtig, denn vorerft haben wir einen Mann an der Spite unseres Militarwesens, welcher, so viel ich weiß, durchaus geeignet ift, jede erforderliche Angabl von Truppen in Bewegung ju fegen, und welcher die Gefchäfte des Militärdepartements mefentlich in feinen Sanden bat. Es ift dieß herr Dberftmilizinfpettor Bimmerli; wenn baber auch die brei herren Regierungerathe, welche gegenwärtig im Militardepartement figen, aus demfelben entfernt murden, fo murde im Milis tarmefen bennoch fein Stocken eintreten, und da fie nicht die einzigen Militars im Ranton find, fo mare beren Erfegung feine fo fdwere Cache, und es murde ein einfacher Perfonenwechsel eintreten, ohne besondern Nachtheil für das Militar= wefen. Wenn Truppen in Bewegung gefett werden, wenn B. die 40,000 Bajonete in's Feld rucken follen, so bat das Militardepartement dabei nicht viel mehr zu thun, als den Befehl zu ertheilen, die bereitgehaltenen Aufgebote zu verfenden, und dazu braucht es nicht fonderliche Renntnif. Größer murde die Schwierigfeit , wenn die Seele unferes Militarwefens , nämlich herr Dberft Bimmerli, dadurch entfernt murde, mas aber nicht der Fall ift. Bas das Baudepartement anbelangt, fo fann die momentane Entfernung einiger Mitglieder beffelben nicht die Folge baben, daß alle Arbeiten mit einem Male eingestellt werden, denn nicht die Mitglieder find es, unter deren unmittelbaren Aufficht die Bauten jur Ausführung fommen, fondern es fteben die lettern unter der unmittelbaren Aufficht der ordentlichen und außerordentlichen Ingenieurs. Burde man Die Ingenieurs augenblicklich entfernen, fo mare es mabrichein= licher, daß Stockungen in ben Arbeiten eintreten fonnten, ba aber die Mitglieder des Baudepartements feine Sugenieurs find, und überhaupt von der gangen Gache menig verfteben, so hat eine Entfernung Ginzelner derfelben gemiß feine Infon= veniente. 3ch tomme noch einmal auf die Erklarung der neun Mitglieder des Regierungsrathes jurud. Es ift Diefelbe von febr verschiedenen Gefichtspunkten envisagirt worden, und herr Regierungsrath von Tillier hat das Wichtigfte Davon bereits bemerkt. Bom Standpunkt ber neun Mitglieder bes Regierungerathes aus ift die fragliche Erflärung eine febr unfluge Sandlung, und wenn man fie mit icharfem Worte tagiren will, fo fonnte man auf diefelbe den Ausspruch eines großen Diplomaten, nämlich des Fürsten v. Benevent, anwenden, welcher bei gegebenem Untaffe bemertte: "C'est plus qu'un crime politique c'est une betise." Ich will zwar die Sandlungsweise der neun Mitglieder bes Regierungsrathes nicht eine betise nennen, aber, daß fie ein großer politischer Fehler ift, darüber find die Manner aller Farben einverstanden; entweder hatten diefelben, nachdem das Bolt mit 26,000 Rein die Befchluffe des Großen Rathes entgegen ihrer Erflärung verworfen, und nachdem von Geiten des Großen Rathes ein Berfaffungsrath beschloffen worden mar, freiwillig abtreten, oder wenn fie bieg nicht thun wollten, fo hatten fie doch wenigstens dasjenige thun follen, mas man ihnen öffentlich und privatim angerathen bat, nämlich die Ausstellung einer beruhigenden Erflärung, in welcher die Berficherung enthalten gemejen mare, daß fie ihre perfonliche Meinung dem Billen des Bolfes und dem Willen des Großen Rathes unterordnen wollen; mir behalten zwar unfere perfonliche Unficht, aber "wir werden fie nicht geltend machen bei unfern amtlichen Berrichtungen"; ftatt deffen, mas ift gescheben? Gar nichts, fie hatten weder den Muth abzutreten, noch den Muth eine befriedigende Erklärung ju geben; ftatt beffen beobachteten fie ein sofortiges Stillschweigen, und als endlich der Große Rath felbft fich in das Mittel legte, nahm man feine Zuflucht zu Impertinengen. Der Sprecher, welcher Ramens der neun Mitglieder das Bort ergriff, bat dem Großen Rathe die impertinenteften Sachen in das Beficht geworfen , man muß fich zwar darüber

nicht fo febr verwundern, benn fie find die Folge ber Berftrickungen und Verblendungen, in welche man theils aus eigener Schuld, durch Mifachtung der Bolfsstimme, theils in Folge übler Rathgeber gerathen ift. Der Sprecher der Neun hat fich auch auf das Urtheil der Geschichte berufen. In welchem Sinne er diefest bat, - ob bezüglich auf die handlungsweise der Regierung feit 1831, oder bezüglich auf ihr, der Neun, Berbalten, Thun und Laffen, ift nicht genau bekannt. In erfterer Sinficht Dürfte eben Die Geschichte ibr Urtheil in dem Ausspruche eines alttestamentarischen Beifen jufammenfaffen : " All unfer Thun mar Stückwert", ober fann fich etwa die Regierung auf bedeutende gesetzgeberische Arbeiten, Organisationen u. f. w. berufen? wo ift das Pringip, welches fie bei ihren Berrichtungen und Arbeiten geleitet hat, und welches geeignet ware, die einzelnen fleinern Arbeiten als Theile eines übereinstimmenden Gangen ju erfennen? Und die politischen Ereigniffe, find diefe etwa vorausgefeben und durch die Regierung geleitet worden, ober muß man nicht vielmebr eingesteben, daß die Regierung durch die Ereigniffe fortgeriffen, getragen, geschaufelt und bin und her geworfen worden ift? Bas ift im Baumefen gefcheben? Bieles, nur nicht das, mas das Nothwendigste gemesen mare; oder mo find die großen Beerstraffen, welche das Land durchziehen follten? find fie in einem Zustande, welcher den heutigen Unforderungen des Berkehres entspricht? was ift gescheben für die Gifenbahnen? mas ift gescheben für die Austrocknung der Mööfer und für die Ranalisirung der Gemässer? In allen diefen Beziehungen ift wenig oder nichts geschehen, das Urtheil ift gwar hart, aber es ift nicht unrichtig. Und, frage ich, welches ift das Urtheil, welches die Geschichte fallen wird über die neun Mitglieder? Man wird fagen, fie baben in Gottes Namen einen politischen Fehler begannen, daran festgebalten und sich selbst aus der Mitte des Regierungerathes und des Großen Ratbes ausgestoßen — sie fielen so groß, wie sie regierten. Alles dieß, Dit., find Bemerkungen, welche eigentlich nicht jur Sache gehoren, welche aber burch Meußerungen des Sprechers, herrn Schultheiß Neuhaus und anderer Mitglieder bervorgerufen worden ift. heute fragt es fich einfach, ob der Grofe Rath gegenüber den neun Mitgliedern einem Befchluffe Geltung verschaffen kann, welchen er unlängst gefaßt bat, und welcher dabin gieng, daß der Große Rath sich mit der bon ibnen gegebenen Erklärung nicht zufrieden gebe, sondern eine andere gewärtige. Diefer Befchluß ift von der zu diefem Ende niedergefesten Großrathstommiffion den neun Serren Regierungerathen mitgetheilt, und es find diefelben angefragt worden, ob fie fich auf eine befriedigende Beife ju erklaren gefinnt feien. Die Antwort, welche erfolgte, haben Sie, Tit., heute ablesen bören, und aus ihr geht hervor, daß sie nicht entsprechen wollen. Was soll nun geschehen, und welches ist die Konsequenz dieser Handlungsweise? Diese ist die, entweder muß der Große Rath den bereits gefaßten Befchluß jurudnehmen und erflären, daß er fich den neun Regierungsrathen gegenüber ju unmachtig fuble, um das Defret jur Ausführung ju bringen, oder der Große Rath nimmt das Defret nicht jurud, fondern fagt zu ben neun Regierungsräthen; wir haben eine befriedigende Erklärung verlangt, aber ihr habt nicht für gut gefunden, sie zu geben, daber fort mit euch, wir entlassen euch. Es hangt von Ihnen, Dit. , ab, das Gine oder Andere ju thun , Gie konnen die Sache liegen laffen, wie fie ift, und den frubern Beichluß jurudnebmen, entgegen dem deutlich ausgefprochenen Bolkswillen, oder Sie tonnen fagen : "da ibr, neun Regierungerathe, unfern Befehlen euch nicht fägen wollt, und dem deutlich ausgesprochenen Willen des Bolfes die Stirne bietet, fo liegt es im Intereffe bes öffentlichen Bobles, im Intereffe der Rube und Ordnung , daß ibr abtretet , indem es in fo schwierigen Zeiten eine Nothwendigfeit ift, daß die vollgiebende Beborde das Butrauen der oberften Landesbeborde und bes Bolles habe; ibr habt es gebabt, aber daffelbe verfchergt." Daß das Bolt alfo bentt, ergiebt fich aus den bereits einge-langten vier Borftellungen, von denen drei auf Abberufung antragen, mabrend die eine, von der fleinsten Gemeinde des Kantons, namlich von Buderich (Pery) ausgebend, auf Nicht= Abberufung fchlieft. Burde die Abberufungsfrage dem Bolle jum Entscheide vorgelegt werden, ich bin überzeugt, daß fich 26,000 und mehr Stimmen bafur und vielleicht taum 11,000

gegen bis Abberufung aussprächen. 3ch weiß übrigens, daß viele Borftellungen aus verschiedenen Candesgegenden bereits abgefaßt find , welche fammtlich auf Abberufung bringen. Das Bolt fühlt, daß eine folche Magregel eine politische Nothwendigfeit ift, benn unflug ift es im gegenwärtigen Momente, Die Mehrheit der vollziebenden Behörde aus Mitgliedern gusammengefest zu miffen, welche fich wenig um den Bolfswillen zu befümmern scheinen, und daher auch das Zutrauen verloren haben. Wie soll eine Behörde, welche das Zutrauen verloren hat, in schwierigen Momenten sich Ansehen verschaffen? wie foll es ihr gelingen, fraftig und entschieden aufzutreten? folgt nicht jeder einzelnen Berordnung derfelben das Miftrauen auf dem Fuße nach, und wird nicht fo jede ihrer handlungen, mag fie auch noch fo gut gemeint fein, von der nachtheiligen Seite aufgefaßt und deren Wirfung paralpfirt ? Dieß, Dit., find die Grunde, welche die Majorität der Rommiffion bewogen baben , den Untrag auf Abberufung ju ftellen , und ich fchließe Namens derfelben dabin, daß das von der Majorität vorgeschlagene Detret jum Beschlusse erhoben werde. Was den Untrag der Minoritat betrifft, fo ift derfelbe von ihrem Bertreter, Deren Regierungsvathe Eillier, auf eine grundliche Weife verfochten worden, fo daß ich es nicht fur nothwendig balte, bier dasjenige zu wiederholen, was bereits mit fo vieler Geichick-lichkeit angebracht worden ift. Was den Antrag des herrn Steiner betrifft , welcher auf Berfchiebung der gangen Ungelegenheit geht, bis von Seite der neun Mitglieder des Regierungsrathes neue Fatta befannt murden, daß fie dem Berfaffungsrathe hindernd in Weg treten wollen, fo habe ich im Berlaufe des Schlugrapportes erzeigt, daß folche Fakta bereits vorhanden find, und es daber untlug ware, noch länger jujuwarten. Es icheint mir übrigens nicht in der Burde, meder des Großen Rathes noch des Regierungerathes, ju liegen, daß der Erftere mit aufgehobener Rutbe, wie es bei Eltern gegen= über Kindern der Fall ift, dem Regierungsrathe gegenüber da stehe und sage: wenn ihr nicht folget, so bekommt ihr sie; es liegt ein solcher Beschluß auch nicht im Interesse eines ruhigen und festen Geschäftsganges; das öffentliche Wohl erfordert, daß jeder ungewiffe Buftand auf eint oder andere Beife befeitigt werde, und ftatt dieß ju thun, hatte ber Untrag des herrn Steiner gerade die entgegengesette Folge. Dieß, Dit, find die Gründe des vorliegenden Untrages, Gie merden ent= fcheiden, ob Sie diefelben ju Rechtfertigung des gestellten Untrages hinlänglich finden. Ich empfehle ben Untrag der Groß. rat stommiffion jur Unnahme.

Serr Landammann, um feine Meinung befragt. 3ch war schon febr leidend, als ich die Sigung eröffnete, allein nach ben Berhandlungen, die soeben zu Ende geben, ift mir noch viel fchlimmer. Da man jedoch von verschiedenen Geiten meine Meinung ju boren verlangt, fo werde ich diefelbe in wenigen Worten aussprechen. Geftatten Sie mir vorerft, mein Bedauern auszusprechen, nämlich darüber, daß ein Redner geglaubt bat, eine Thatfache anführen zu follen, welche megen ber ihr inwohnenden Natur, und ba fie, wie er fagte, wenigtens zum Theil auf Borausfehungen und Zeitungenachrichten beruht, der beutigen Berhandlung batte ferne bleiben follen. Welche Meinung man auch über die Politik des herrn Altfcultbeifen Reubaus begen mag, fo muß boch ber Charafter, ben er mabrend feiner öffentlichen Laufbahn an den Zag gelegt hat, ibn vor ähnlichen Bumuthungen schützen. 3m Schoofe Diefer Berfammlung habe ich öfter die Urt und Beife bedauert, wie man in unferm Kantone die mit den bochften Burden befleideten Burger behandelt, wenn ihre handlungsweise mit der vorherrichenden Meinung nicht mehr völlig übereinstimmt; Diefelben in der öffentlichen Uchtung berabfegen, ift in meinen Augen fo viel, als den Staat berabfegen, ber fie gewählt und an die Spipe gestellt hat. Dit., Meine Memung ift die namliche, die mit fo vieler Beredtfamteit durch herrn Regierungswerthen von Tillier entwickelt worden ift. Die von diefem ehren= baften Magistraten in Dieser unglucklichen Angelegenheit einge-nommene Stellung ift ebel und schön. 3ch bege die Ueber-zeugung, daß das Land bemfelben Dank bafur wissen wird, besonders wenn sich einmal die Leidenschaften gelegt baben. Die von der Mehrheit der Kommiffion angetragene Magregel

ist in meinen Augen mit Rücksicht auf das, was sie nach sich zieben könnten, eine böchstsolgenschwere. Man hat sich auf die Geschichte berusen; dieselbe bezeugt, daß die Nachwelt sehr selten die Entschlüsse einer Versammlung gutgebeißen dat, wenn der Erfolg derselben war, eine Behörde gewissermaßen zu dezimiren. Nach meiner Ansicht bätte eine Abberusung in massa, vor den lehten Vorfällen und im Augenblicke, wo die Mißgriffe der Staatsverwaltung, von denen man eben jeht gesprochen hat, an's Tageslicht gezogen würden, — weniger Gesahren nach sich gezogen, und ich bätte mich mit weniger Besorgniß derselben anschließen können. So sehr als irgend Jemand bezaure ich die Erklärung der neun Regierungsräthe; ich betrachte dieselbe als einen politischen Febler. Allein, Tit., ist dieser Febler von solchem Gewichte, um eine Maßregel wie diesenige, die man Ihnen vorschlägt, zu rechtsertigen?

Herr Landammann giebt ber Versammlung Renntnist von einer so eben eingelangten Vorftellung von 303 stimmsfähigen Bürgern von Schüpfen, Rapperswyl, Großsaffoltern und Maikirch vom 2. März, dahin gebend: "Der Große Rath möchte die betreffenden neun Mitglieder des Regierungsraths abberufen, im Falle diese keine weitere genüsgende Erklärung abgeben würden."

Kohler, gewesener Regierungsstattbalter, verlangt, bag, bevor nun jur Abstimmung geschritten werde, die Berwandten ber Betheiligten ben Austritt nehmen.

Schwab bemerkt, er babe ben herrn Berichterstatter bereits barauf aufmerkjam gemacht und ihn gefragt, ob er im Falle bes Austrittes fei; berfelbe habe geantwortet: Nein.

Och fen be in, Berichterstatter, bestätigt dieses; herr Altsfchultheiß Neubaus und herr Regierungskatthalter Schwab baben zwei Schwestern geheiratbet, also seien sie nicht verschwägert im Sinne des Gesetzes.

Robler, gewesener Regierungsstatthalter, erklärt, sein Untrag beziebe sich überhaupt auf Diejenigen, welche mit dem Einen oder Undern der neun Regierungsräthe im gesetzlichen Grade verwandt seien.

Berr Landammann ermahnt auf den Fall, daß folche Mitglieder anwesend fein follten, Diefelben jum Austritte.

Blösch, Altlandammann, und Stettler verlangen, daß, wenn der Minoritätsantrag zur Abstimmung komme, dann über die Motive besonders abgestimmt werde.

herr Staatsichreiber liest ben Minoritätsantrag noch einmal ab, um zu zeigen, daß feine Motive barin angegeben feien.

Ubstimmung.

1)	Auf irgend	eine	Weise	in	den Ge	genste	ınd		
	einzutreten							151	Stimmen.
	Dagegen			•				23	13
2)	Cofort ein;	gutret	en					Gr.	Mebrheit.
	Bu verschie							17	Stimmen.
3)	Für den M	ebrbe	itsantr	ag i	der Kon	ımissi	on	80	,,
	Für den D	Ninder	cheitsa	ntro	ig .	•		96	,,

Herr Landammann. Somit, Sit., ware diefes Geschäft erledigt; ich will jett fragen, ob die Versammlung noch
andere Geschäfte behandeln will; namentlich liegt hier noch ein Unzug über Ertheilung einer Amnestie vor, welche am 19. Februar verlesen wurde.

Mign, Oberrichter, trägt darauf an, daß diefer Unjug noch behandelt werde.

Ubstimmung.

Diesen	Unjug	noch	ju be	handel	n .		68	Stimmen.
Dageger	n.	•	•	•	•		80	"

Die Genehmigung des Protofolls der beutigen Sigung wird durch's Sandmehr bem herrn Landammann und bem herrn Schultheißen übertragen.

herr Landammann. hiermit, Sit., erfläre ich bie außerordentliche Sigung des Großen Rathes als geschloffen.

(Schluß ber Sigung nach 3 Uhr.)